

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
27.1.2005 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstr. 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	E	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	E	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstr. 16	X	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	E	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstr. 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	E
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	ÖVP	Wimmer Engelbert, Keppling 5	E
ÖVP	Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	X	ÖVP	Wagner Gerhard, Schurrerprambach 6	E
ÖVP	Zistler Josef, Klosterstraße 4	E	ÖVP	Feldbauer Maria, Manzing 15	X
ÖVP	Baumgartner Johann, Dittenbach 4	E			
ÖVP	Aschauer Manfred, Manzing 3	E	FPÖ	Jaudas Reinhold, Hohenfeldstraße 3	E
ÖVP	Fleischanderl Herbert, Inzing 19	E	FPÖ	Hötzel Walter, Röckendorferholz 2	E

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 17., 21. und 25. Jänner 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 17.01.2005 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 1.12.2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Zuweisungen:

- Ortsbauernschaft Waizenkirchen; Ansuchen um Zuschuss zu Bodenuntersuchungen – an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Johann Hinterleitner, Pollheimerstr. 37; Ansuchen um Verlängerung des Gehsteiges im Bereich seiner Liegenschaft – an den Straßenausschuss
- Rudolf u. Agnes Leßlumer, Unterheuberg 1; Antrag auf Umwidmung eines Grundstückes - an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten

Dringlichkeitsantrag:

Folgendem Antrag soll die Dringlichkeit zuerkannt und in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Gegenstand:

Abgabe einer Löschungserklärung ob der Liegenschaft EZ. 338 Grundbuch 44216 für die Dienstbarkeit der Wasserleitung

Begründung der Dringlichkeit:

Herr Ludwig Degeneve hat aus der Liegenschaft EZ 338, KG. Waizenkirchen ein Baugrundstück veräußert.

Die Liegenschaft ist jedoch mit der Dienstbarkeit der Wasserleitung für die Marktgemeinde Waizenkirchen belastet.

Da die Dienstbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, weil die betreffende Wasserleitung mittlerweile aus dem Netz genommen und durch eine neue Leitung auf öffentl. Gut ersetzt wurde, ist die Dienstbarkeit hinfällig.

Damit die grundbücherliche Durchführung nicht unnötig verzögert wird, ist die dringliche Behandlung des Gegenstandes notwendig.

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Dem Antrag wird somit einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und er wird als TOP. 18) in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die Einschau in die Gebärung
- 2) Voranschlag für das Finanzjahr 2005
- 3) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2005 – 2008
- 4) Abänderung des Dienstpostenplanes
- 5) Bestellung einer Koordinatorin nach dem OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz
- 6) Abänderung der Kanalanschlussgebührenordnung; Festsetzung einer neuen Mindestanschlussgebühr nach Vorgabe des Amtes der oö. Landesregierung
- 7) Abänderung der Wassergebührenordnung; Festsetzung einer neuen Mindestanschlussgebühr nach Vorgabe des Amtes der oö. Landesregierung
- 8) Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion auf Abänderung der Kanalbenützungsgebührenordnung
- 9) Ankauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 1907, KG. Waizenkirchen von Frau Pauline Scharinger, Stillfüssing 7 für die Freiw. Feuerwehr Stillfüssing
- 10) Auflassung des öffentl. Gutes, Parz.Nr. 177/11, KG. Manzing und Verkauf des Grundstückes an die Ehegatten Ernst u. Elfriede Jahraus, Weinzierlbruck 25 und Josef Übeleis, Weinzierlbruck 27
- 11) Beitritt zum OÖ. Gesundheitsförderungsprojekt „Gesunde Gemeinde“
- 12) Peter Reichert, Klosterstraße 16; Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 3200/3, KG. Waizenkirchen
- 13) Edith Manhartgruber, Kuefsteinweg 1; Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 3202, .509, KG. Waizenkirchen

- 14) Wasserverband Hochwasserschutz Aschachtal; Abänderung der Satzungen
- 15) Wohnungsangelegenheiten
- 16) Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Antrag auf Vereinheitlichung der Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet
- 17) Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Antrag auf die Abänderung des Pflichtschulsprengels der Gemeinde Waizenkirchen
- 18) Abgabe einer Löschungserklärung ob der Liegenschaft EZ. 338 Grundbuch 44216 für die Dienstbarkeit der Wasserleitung
- 19) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die Einschau in die Gebarung

Herr GR. Wolfgang Kriegner berichtet:

Zusammenfassung des Prüfungsberichtes

Haushaltsentwicklung

Die Marktgemeinde konnte erstmals im Finanzjahr 2003 den ordentlichen Haushalt nicht mehr ausgleichen (Sollfehlbetrag 266.880,26 Euro). Die wesentlichen Ursachen für die ungünstige Haushaltsentwicklung stellen der im Vergleich mit der Einnahmenentwicklung äußerst dynamische Anstieg der Umlagen-Transferzahlungen und die seit dem Finanzjahr 1999 anfallenden Leasingausgaben für das Schulgebäude dar. Ungünstig auf die Höhe des Abganges hat sich auch der haushaltsbelastende Abgang beim Alten- und Pflegeheim von ca. 70.400 Euro ausgewirkt.

Mittelfristiger Finanzplan

Die Marktgemeinde hat erstmals mit dem Voranschlag 2003 einen mittelfristigen Finanzplan erstellt.

Der mit dem Voranschlag 2004 beschlossene mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2007 wurde grundsätzlich sorgfältig erstellt. Dem mittelfristigen Finanzplan ist zu entnehmen, dass für den gesamten Zeitraum voraussichtlich mit keinem Ausgleich des ordentlichen Haushaltes zu rechnen ist. Obwohl auf Grund der prognostizierten *Abgänge* in den Folgejahren nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften *keine Zuführungen* zu außerordentlichen Vorhaben (ausgenommen zweckgebundene Interessentenbeiträge) *zulässig* sind, wurden für die Amtsgebäudesanierung in den Jahren 2006 und 2007 solche von insgesamt 40.000 Euro vorgesehen. Der Investitionsplan wurde grundsätzlich den verschlechterten finanziellen Rahmenbedingungen angepasst. Beim Vorhaben *Straßenbau* (*Abgänge* von insgesamt 314.100 Euro in den Jahren 2005 bis 2007) wäre jeweils auf eine *ausgeglichene Finanzierung* der Vorhaben *Bedacht* zu *nehmen* gewesen.

Teilweise sind bei bereits laufenden Vorhaben (z.B. Feuerwehrgebäude Waizenkirchen und Ritzing, Freibad) in den *genehmigten Finanzierungsplänen Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes enthalten*. Hier wird im Lichte der angespannten finanziellen Lage empfohlen, die

Finanzierung entsprechend den Erfordernissen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 *sicher zu stellen* und dies in den *mittelfristigen Finanzplan* zu *übernehmen*.

Steuerkraft

Die Steuerkraft der Marktgemeinde setzte sich im Finanzjahr 2003 zu 20,3 % aus Gemeindeabgaben und zu 79,7 % aus den Ertragsanteilen zusammen. Diese Einnahmen sind im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2003 um ca. 7,20 % angestiegen und konnten mit den wesentlich dynamischer ansteigenden Pflichtausgaben (sh. nachfolgende Ausführungen) nicht Schritt halten.

Umlagen-Transferzahlungen

Diese sind im oben angeführten Vergleichszeitraum von ca. 826.800 Euro auf 1.010.100 Euro um ca. 22,2 % angestiegen; diese ungünstige Entwicklung setzt sich laut Voranschlag 2004 weiter fort.

Abwasserbeseitigung

Die positiven Gebarungsergebnisse bei dieser Einrichtung waren in den vergangenen Jahren durch die vereinnahmten Annuitätenzuschüsse und das niedrige Zinsniveau sowie durch die ambitioniert gehaltene Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren sehr günstig beeinflusst.

Im Finanzjahr 2003 wurden 66.543,79 Euro von der Einrichtung Abwasserbeseitigung dem außerordentlichen Haushalt zugeführt. Nachdem der ausgabendeckende Überschuss bei dieser Einrichtung hingegen nur 60.126,41 Euro betrug, wurden *Mehrzuführungen von 6.417,38 Euro entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen* vorgenommen.

Die Darstellung der Leistungen der Hauptverwaltung wurde bisher nicht berücksichtigt; dies gilt auch für die Wasserversorgung und Abfallbeseitigung. Eine Verwaltungskostentangente wird laut Auskunft der Marktgemeinde erstmals im Rechnungsabschluss 2004 dargestellt.

Bei der Vorschreibung der Anschlussgebühren (gilt auch für Wasserversorgung) wird im Hinblick auf die positive Beeinflussung der Kassenlage (höherer Zinsertrag bzw. geringere Sollzinsen) und im Sinne einer Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger empfohlen, die bisher unterschiedlichen Zeiträume zwischen dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Vorschreibung und der tatsächlichen Vorschreibung zusammen zu führen.

In der Kanalbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde wird festgelegt, dass für die Berechnung der Benützungsgebühren bei *Grundstücken, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen* sind, ein *durchschnittlicher Abwasseranfall* von *36 m³ pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr* angenommen wird. Eine stichprobenweise Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauches der an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften ergab jedoch einen *Durchschnittswert* von ca. *40 m³ pro EGW und Jahr*; dies entspricht im Übrigen auch der uns von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Untergrenze.

Es wird daher empfohlen, für die von dieser Regelung betroffenen rund 150 Liegenschaften einen Abwasseranfall von 40 m³ pro EGW und Jahr heranzuziehen (Mehreinnahmen ca. 5.000 Euro).

Weiters wird empfohlen, entsprechend dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26. September 2001, Gem-021327/21-2001, eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke in die Kanalgebührenordnung aufzunehmen.

Ergänzend wird empfohlen, auch für Schwimmbad-Wässer eine Kanalbenutzungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen.

Wasserversorgung

In den Jahren 2000 bis 2003 verzeichnete die Wasserversorgung einen durchschnittlichen Überschuss von ca. 4.800 Euro; in den Jahren 2001 und 2002 ergaben sich Abgänge von ca. 15.800 Euro. Das Finanzjahr 2003 führte zu einem Überschuss von ca. 29.300 Euro (Voranschlag 2004 Überschuss von 31.600 Euro). Die Verbesserung des Ergebnisses ist dabei auf die ambitioniert gehaltene Gebührengestaltung – Bezugsgebühr wurde beispielsweise 2003 um 0,05 Euro pro m³ Wasserverbrauch über den vorgegebenen Mindestgebühren festgesetzt – und einen verringerten Instandhaltungsaufwand zurückzuführen.

An die Wasserversorgung sind derzeit von 1004 Liegenschaften 572 (Anschlussdichte ca. 57 %) angeschlossen. Kritisch anzumerken ist, dass ca. 140 im Pflichtanschlussbereich liegende Liegenschaften nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind; Anträge auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang liegen in diesen Fällen nicht vor. *Grundsätzlich hat die Marktgemeinde den durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz gegebenen Anschlusszwang entsprechend umzusetzen.*

Die von der Marktgemeinde eingeleiteten Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverlustes (Schwund von ca. 50 %) werden begrüßt.

Abfallbeseitigung

Bei diesem Bereich konnten in den vergangenen Jahren durchschnittlich Überschüsse von ca. 7.150 Euro erzielt werden. Die Leistungen der Hauptverwaltung wurden dabei jedoch nicht berücksichtigt; diese werden laut Auskunft der Marktgemeinde erstmals in den Rechnungsabschluss 2004 Eingang finden.

Durch eine Kostensenkung bei der Abfallverbrennung erscheint bei etwa gleichbleibender "Ertragslage" eine Gebührenerhöhung vorerst nicht erforderlich. *Der kostendeckenden Führung dieser Einrichtung und einer Erfassung aller Kostenfaktoren ist auch weiterhin entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.*

Freibad

Der Abgang bei dieser Einrichtung lag im Vergleichszeitraum der Jahre 2000 bis 2003 bei ca. 27.000 Euro. Durch die im Finanzjahr 2003 abgeschlossene Sanierung und den anlaufenden Annuitätendienst weist der Voranschlag 2004 einen Abgang von 76.500 Euro auf.

Die seit der Badesaison 2003 in Geltung stehenden Entgelte (z.B. Tageskarte für Erwachsene 3 Euro) liegen im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden bzw. den Gemeinden des Bezirkes bei bzw. über den Vergleichswerten, weshalb bezüglich weiterer Anhebungen unmittelbar kein Handlungsbedarf besteht. *Es wird jedoch empfohlen, im Abstand von zumindest zwei oder drei Jahren jeweils eine Valorisierung der Tarife vorzunehmen, um einmalige größere Anhebungen zu vermeiden.*

Im Hinblick auf die Dienstzeitregelung des Bademeisters (für diesen wurden die selben Dienstzeiten wie für die Verwaltung herangezogen) und die dadurch in hoher Anzahl anfallenden Sonn- und Feiertags- bzw. Überstunden, wird empfohlen, diese durch eine geänderte Dienstzeitregelung, durch einen Wechseldienst oder eine an § 23 Oö. LVBG angelehnte Regelung zu vermindern. *Ergänzend wäre auch zu überlegen, einen anderen Gemeindebediensteten (Ausbildung zum Bademeister vorausgesetzt) abwechselnd einzusetzen.*

Die erzielten *Einnahmen* (1.511,03 Euro) aus der *Verpachtung* des *Badebuffets* liegen im *Vergleich mit anderen Freibädern im unteren Bereich*. Nach dem Auslaufen des derzeitigen Pachtvertrages nach der Badesaison 2005 wird daher *empfohlen, neben der an den Eintrittserlösen orientierten Ermittlung auch eine Mindesthöhe – zumindest über den Pachteinnahmen des Jahres 2003 – für den Fall einzuheben, dass der umsatzbezogene Pachtertrag diese Mindesthöhe nicht erreicht*.

Schülerausspeisung

Der Abgang bei dieser Einrichtung betrug im Vergleichszeitraum durchschnittlich ca. 5.480 Euro, wobei die Gemeinde bemüht ist, eine größtmögliche Kostenwahrheit durch die Erfassung aller Kostenfaktoren herbeizuführen.

Das Entgelt für eine Portion wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 auf 2 Euro für Schüler, 2,40 Euro für Kindergartenkinder (höheres Entgelt durch zusätzliche Zustellkosten) sowie 2,56 Euro für Erwachsene angehoben. Die Kostendeckung pro Portion lag bei 2,37 Euro.

Grundsätzlich sollte bei dieser Einrichtung Kostendeckung angestrebt werden.

Kindergarten

Der von der Pfarr-Caritas viergruppig geführte Kindergarten führte im Finanzjahr 2003 unter Ausklammerung der Kosten für den Transport der Kinder zu einem Abgang von ca. 61.000 Euro. Bei einem durchschnittlichen Besuch von 83 Kindern aus der Marktgemeinde Waizenkirchen errechnet sich daher ein Zuschussbedarf von ca. 735 Euro pro Kind.

Die Elternbeiträge betragen für einen halbtägigen Besuch monatlich 62,50 Euro, für einen ganztägigen Besuch 68,50 Euro. Eine jährliche *Anpassung der Elternbeiträge* entsprechend der *Steigerung des Verbraucherpreisindex* wird im Hinblick auf die Gebarungssituation bei dieser Einrichtung weiterhin empfohlen. Die *Marktgemeinde* sollte darauf im *Kindergartenbeirat* (gemeinsames Gremium des Betreibers und der Gemeinde) *weiterhin einwirken*.

Alten- und Pflegeheim

Im Beobachtungszeitraum der Jahre 2000 bis 2003 ist ein Abgang von 21.732 Euro entstanden. Der Abgang des Jahres 2003 von ca. 70.400 Euro war ein wesentlicher Grund für die Höhe des Abganges im ordentlichen Haushalt. Bei einer Betrachtung des Personalaufwandes am Ende des 1. Quartals 2003 war bereits offensichtlich, dass eine Anhebung der Heimentgelte mit 1. Juli 2003 zur kostendeckenden Führung des Heimes unumgänglich war.

Da die Marktgemeinde derzeit nur über eine *bis 31. Dezember 2005 befristete Ausnahmebewilligung* zum Betrieb des Heimes verfügt und die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung derzeit nicht absehbar ist, wird *empfohlen, rechtzeitig um die Verlängerung dieser Frist anzusuchen*.

Es wird *empfohlen, zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse angemessene Rücklagen zu bilden bzw. zumindest in Jahren mit Überschüssen (Finanzjahr 2000 und 2002) diesbezügliche Rücklagenzuführungen vorzunehmen*.

Weiters wird unter Hinweis auf § 23 Abs. 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (APHVO) empfohlen, für die Instandhaltung und für Ersatzinvestitionen angemessene Rücklagen zu bilden. Als Richtwert für die Höhe dieser jährlich zu bildenden Rücklage sind Beträge von 1,09 Euro (§ 15) bis 1,82 Euro (§ 25) pro Verrechnungstag anzusehen.

Mangels fehlender Dienstordnung, die die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Gruppen des Heimpersonals regelt, wird empfohlen, eine solche zu erlassen (sh. § 10 APHVO).

Im Finanzjahr 2003 betrug der Lebensmitteleinsatz für eine Vollverpflegung 3,27 Euro (ohne USt); der Durchschnittswert der drei Heime des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen lag hingegen nur bei 2,08 Euro. Bekannte Vergleichswerte anderer Heime liegen etwa zwischen dem Wert des Alten- und Pflegeheimes Waizenkirchen und den Werten der Heime des SHV Grieskirchen.

Nach entsprechenden Vergleichen wird empfohlen, den Ankauf von Brot und Gebäck unter Einbeziehung auswärtiger Betriebe neu zu vergeben, eine nachhaltige Verringerung der anfallenden Speisereste anzustreben und Kontakte mit Küchenleitungen anderer Heime herzustellen ("Best practice"). Eine spürbare Senkung des Lebensmitteleinsatzes um ca. 15 % wäre anzustreben.

Inbesondere auf Grund der deutlichen Unterbesetzung mit Personen mit Krankenpflegediplom (anstatt 5,73 PE nur 4,4 PE zum 1. Juni d.J.) wird daher dringend zumindest eine Aufstockung auf das erforderliche Niveau angeregt. Ergänzend wird angemerkt, dass der gemäß § 16 APHV zu ermittelnde Personalbedarf einen "Mindestbedarf" darstellt, der im Interesse einer fachgerechten Sozialhilfe stets überschritten werden sollte.

Essen auf Rädern

In der Marktgemeinde wird seit 1993 die Aktion Essen auf Rädern angeboten. Der Abgang im Finanzjahr 2003 lag bei 2.590 Euro. Die Entgelte für ein Essen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2003 auf 7 Euro bzw. auf 6 Euro für Ausgleichszulagenempfänger erhöht.

Ab 1. August d.J. kommt es durch die Heranziehung von ehrenamtlichen Zustellern zu einer Änderung, von der ein künftig ausgeglichenes Gebarungsergebnis bei dieser Einrichtung erwartet werden kann.

Friedhöfe und Einsegnungshallen

Ohne Berücksichtigung der Darlehenskosten für die Friedhofserweiterung ergab sich bei Benützungsgebühren von 50 Euro pro Aufbahrung ein durchschnittlicher jährlicher Überschuss von 330 Euro. *Es wird empfohlen, die Gebühren jährlich zu valorisieren.*

Wohn- und Geschäftsgebäude

Das Ergebnis bei diesem Unterabschnitt entwickelt sich rückläufig. So war im Finanzjahr 2000 noch ein Überschuss von ca. 8.400 Euro zu verzeichnen, der im Finanzjahr 2003 auf ca. 2.900 zusammengeschmolzen ist (Voranschlag 2004 Abgang von 900 Euro). Die Ursache für diese Entwicklung liegt v.a. in den eher rückläufigen Mieteinnahmen, zumal von den 17 Wohnungen im Schloss Waldweidenholz aufgrund des desolaten Zustandes derzeit nur 7 vermietet sind.

Mietzinsanpassungen sind entsprechend den Mietverträgen bei einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex vorzunehmen, wobei Veränderungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. Die *Anpassungen* erfolgen jedoch aufgrund einer einfacheren Handhabung bei einer Änderung des Kategoriemietzinssatzes (zuletzt per 1. Juli 2001). Im Hinblick auf die Praxis der Gemeinde wäre diese Vorgangsweise bei *Neuabschluss* eines Mietvertrages entsprechend zu *berücksichtigen*.

Die Indexanpassungen der großteils indexgesicherten sonstigen Miet- und Pachteinnahmen von 4.277,40 Euro erfolgen zeitgerecht.

Im Hinblick auf den Anerkennungszins für die Garagenbenützung in der Jänergasse von 2,80 Euro jährlich sollte sich die Gemeinde einvernehmlich um ein höheres Entgelt (zumindest 25 Euro monatlich exkl. USt.) bemühen.

Im Jahre 1990 wurde ein Grundstück mit 31.110 m² zu einem Preis von ca. 248.700 Euro (ca. 8 Euro/m²) angekauft, auf dem die Marktgemeinde Waizenkirchen ursprünglich die *Errichtung eines Sportzentrums* beabsichtigte. Diese Überlegungen haben sich jedoch in der Zwischenzeit gänzlich zerschlagen. *Da der Ertrag aus der Verpachtung des Grundstückes (ca. 1.600 Euro) in keiner Relation zum eingesetzten Kapital steht, wird empfohlen, dass die Marktgemeinde konkrete Überlegungen zu einer Verwertung dieses Grundstückes anstellt.*

Personal

Der Personalaufwand – im Finanzjahr 2003 ca. 2.212.600 Euro – ist auf Grund des personalintensiven Alten- und Pflegeheimes (darauf entfallen ca. 1.323.000 Euro) überdurchschnittlich hoch. Besonders durch die Ausübung der Option zahlreicher Bediensteter in die "Besoldung Neu" trat eine zusätzliche Ausgabendynamik ein. So sind die Personalausgaben von ca. 1.836.800 Euro im Jahre 2000 auf den eingangs angeführten Betrag angestiegen.

Im Marktgemeindeamt wurden im Finanzjahr 2003 10,3 Personaleinheiten eingesetzt. Positiv ist anzumerken, dass nach der Versetzung von drei Beamten in den Ruhestand und nach einer Neufassung des Geschäftsverteilungsplanes nur mehr zwei Planstellen nachbesetzt wurden; der Beschäftigtenstand hat sich im Finanzjahr 2004 daher auf 9,3 Personaleinheiten verringert.

Im Vergleich mit der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002, die für Gemeinden von 3.501 bis 4.500 Einwohner bis zu 15 Bedienstete vorsieht – darunter liegende Größenklasse von 2.501 bis 3.500 9 Planstellen – und des breiten Aufgabenspektrums in der Verwaltung ist daher von einem sparsamen Personaleinsatz auszugehen.

Im Jahre 2003 wurden in zwei Fällen sonstige private Vordienstzeiten im Ausmaß von jeweils fünf Jahren voll bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt. *Entsprechende Präzisierungen in der Stellenausschreibung, wonach eine spezielle private Tätigkeit bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden kann, wurden jedoch nicht vorgenommen.*

Die Bediensteten erhalten jeweils einen Weihnachtsgutschein von 20 Euro (insgesamt ca. 1.600 Euro). Da dies in den dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen ist, wird im Sinne einer gleichartigen Behandlung der oö. Landesbediensteten und der Gemeindebediensteten empfohlen, diese freiwillige Leistung einzustellen.

Im Zusammenhang mit zwei im November 2003 aufgenommenen Bediensteten wird angemerkt, dass die im Dienstvertrag angeführten Funktionslaufbahnen "Pflegehilfskraft GD 24" in der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung nicht vorgesehen sind.

Soweit in Dienstverträgen die Ablegung von Prüfungen vereinbart ist, wird empfohlen, den Termin bei nicht erfolgter Ablegung für ev. weitere Veranlassungen (z.B. neuerlich Fristsetzung) wahrzunehmen. In zwei Fällen ist mit 31. Dezember 2002 eine diesbezügliche Frist abgelaufen.

Schuldendienst

Der Schuldendienst unter Berücksichtigung der Leasingraten für das Schulgebäude (Laufzeit bis 2013) wirkt sich sehr belastend auf den ordentlichen Haushalt aus. So umfasste der Schuldendienst im Finanzjahr 2003 ca. 772.000 Euro, wovon ca. 316.000 Euro auf die eingangs angeführten Leasingverpflichtungen entfielen. Von den ordentlichen Gesamteinnah-

men mussten 13,45 % zur Deckung für den Schuldendienst (einschließlich der Ausgaben für das Leasing) verwendet werden.

Im Finanzjahr 2004 ist vorübergehend von einem weiteren Anstieg (auslaufende Zwischenfinanzierung für die Freibadsanierung – für Tilgung können jedoch einlangende Förderungsmittel herangezogen werden) zu rechnen. In den Folgejahren ist zwar durch das Auslaufen von Darlehen mit einer Reduktion des Schuldendienstes zu rechnen, der jedoch nach wie vor auf einem sehr haushaltsbelastenden Niveau verbleibt.

Vor diesem Hintergrund kann die Aufnahme haushaltsbelastender Darlehen sowie das Eingehen weiterer Leasingverpflichtungen nicht empfohlen werden.

Förderungen

Im Förderungsbereich ist grundsätzlich eine sparsame Vorgangsweise zu erkennen.

Es wird jedoch im Hinblick auf die Förderungspraxis im Bezirk und im Lichte der angespannten Haushaltslage empfohlen, den *Anerkennungsbetrag* für die *Erlangung* eines *akademischen Grades* von jeweils 150 Euro (2003 Ausgaben von 1.500 Euro) *spätestens ab 1. Jänner 2005 einzustellen*.

Für den auf dem Areal des Sportplatzes anfallenden Wasserverbrauch und Abwasseranfall werden dem *Sportverein keine Benützungsgebühren* vorgeschrieben. Soweit dies als Förderung beibehalten werden soll, wäre dies *zumindest im Verrechnungswege* entsprechend *darzustellen*.

Reiserechnungen

Bei Fahrten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Bediensteten dürfen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels und nicht das Kilometergeld verrechnet werden.

Bestellwesen

Da teilweise Bestellscheine nachträglich ausgestellt werden, wird darauf hingewiesen, dass der Bestellschein und die darin enthaltenen Präzisierungen den Beschaffungsvorgang auslösen sollten.

Ankauf von Hackgut

Von uns durchgeführte Erkundigungen bei anderen Heizungsbetreibern über den Ankauf vergleichbaren Hackguts von Landwirten vermittelten den Eindruck, dass der am 27. Mai 1999 abgeschlossene Hackgut-Liefervertrag derzeit keinen kostengünstigen Einkauf ermöglicht. *Der Marktgemeinde wird daher dringend empfohlen, den Ankauf von Hackgut nach entsprechender Marktbeobachtung neu zu regeln.*

Bauhof

Im Bauhof werden sechs Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 5,75 Personaleinheiten eingesetzt. Der Personaleinsatz steht hierbei im Einklang mit dem zu bewältigenden Aufgabenspektrum.

Die Stundensätze für die Darstellung der Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2002 mit 21 Euro festgelegt. Die *Stundensätze* für die Darstellung der Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen wären *jährlich an-*

hand der Jahreslohnkonten und der tatsächlich geleisteten Stunden *unter Hinzurechnung eines Regiezuschlages neu zu berechnen.*

Versicherungen

Die im Jahre 1998 durchgeführte Versicherungsanalyse führte trotz erhöhter Deckungssummen und zusätzlich abgedeckter Risiken zu einem nachhaltigen Einsparungseffekt. So lagen im Finanzjahr 2003 die Versicherungsprämien (ca. 28.000 Euro) um ca. 4.500 Euro unter dem Wert des Jahres 1998.

Es wird empfohlen, die für die Kinder im Kindergarten abgeschlossene Unfallversicherung (Jahresprämie 149,86 Euro) aufzulösen, da ohnehin durch das Land Oö. in die Familienkarte eingetragene Kinder bis zum Schuleintritt unfallversichert sind (sh. auch www.familienkarte.at).

Grundsätzlich wird empfohlen, vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen Vergleichsangebote einzuholen (fehlten z.B. bei Computer-Sachversicherung und Klein-Lkw für Essen auf Räder).

Lustbarkeitsabgabe

Im Zusammenhang mit der *Festsetzung der Kartenabgabe* wird *empfohlen*, den *Bestimmungen der §§ 7 ff Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz* mehr Augenmerk zuzuwenden, um zu gewährleisten, dass alle entgeltlich ausgegebenen Karten bei der Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe Berücksichtigung finden. *Auch sollten die Zeiträume zwischen den Veranstaltungen und der Abrechnung bzw. Festsetzung der Abgabe den gesetzlichen Fristen (§ 13 leg.cit.) angepasst werden.*

Aufschließungsbeiträge

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge erfolgt seit dem Finanzjahr 2001, wobei sich die jährlichen Vorschreibungen auf durchschnittlich 82.700 Euro beliefen.

Es wird empfohlen fällige Aufschließungsbeiträge, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung, in der Buchhaltung zu erfassen (Sollstellung) und dadurch auch die Aussagekraft der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Rückstände zu erhöhen.

Bei säumigen Abgabepflichtigen wären auch die Regelungen über die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesabgabenordnung 1996 anzuwenden.

Vorhaben, Auftragsvergaben

Der außerordentliche Haushalt schloss im Finanzjahr 2003 mit einem Sollfehlbetrag von 245.463 Euro. Dieser setzte sich aus drei Überschüssen von insgesamt 466.243,04 Euro (davon 400.000 Euro aus Zwischenfinanzierung Freibad) und 13 Fehlbeträgen von insgesamt 711.706,04 Euro zusammen.

Im Bereich des Straßen- und Güterwegbaues (8 Vorhaben – nur eines ausgeglichen) waren insgesamt sieben Fehlbeträge von 263.219,69 Euro zu verzeichnen. Betraglich am nachhaltigsten wirkte sich der Sollfehlbetrag beim Vorhaben Freibadsanierung von ca. 390.200 Euro aus.

Die Gebarungsergebnisse aller außerordentlichen Vorhaben wurden in unserem Bericht über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses vom 27. Mai 2004, Gem60-31-2004, bereits näher erläutert.

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich daher mit der Finanzierung und den Vergabevorgängen jener Vorhaben, die die höchsten Fehlbeträge im Rechnungsabschluss 2003 ausweisen.

Die Fehlbeträge im Bereich des Straßenbaues sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Baumaßnahmen nicht ausreichend mit den zugrunde liegenden Finanzierungsplänen abgestimmt wurden (sh. Ausführungen Seiten 41f) bzw. dass ohne gesicherte Finanzierung mit dem Bau begonnen wurde (vgl. Ausführungen zu Vorhaben „Linksabbiegespur“ Seiten 42f)

Im Finanzjahr 2003 entfiel beim Vorhaben "Gemeindestraßenbau" von ca. 360.000 Euro Ausgaben der überwiegende Teil auf die Vergabe von Baggerarbeiten und Schotterlieferungen. Der Vergabe dieser Leistungen ist nur die Einholung von Vergleichsangeboten bei ortsansässigen Betrieben vorausgegangen, wobei in weiterer Folge auch Nachverhandlungen geführt wurden.

Im Hinblick auf die in Rede stehenden Auftragssummen wäre es erforderlich gewesen, ein dem Bundesvergabegesetz *entsprechendes Vergabeverfahren* abzuwickeln. Auf Grund des nicht exakt feststehenden Leistungsumfanges wäre grundsätzlich auch die Vergabe von Aufträgen durch eine Rahmenvereinbarung (§ 29 Bundesvergabegesetz) in Erwägung zu ziehen gewesen. Zur Förderung des Wettbewerbes erscheint es auch erforderlich, leistungsfähige auswärtige Unternehmen in den Vergabevorgang einzubinden.

Die Vorgangsweise bei der Vergabe der *Asphaltierungsarbeiten* in den Jahren 2003 und 2004 – hier wurden auf Grund eines im Jahre 2002 durchgeführten Verfahrens Verhandlungen mit dem Bestbieter des Jahres 2002 geführt – stand ebenfalls im *Widerspruch* zu den Bestimmungen des *Bundesvergabegesetzes*. Im Übrigen hat sich auch die Problematik solcher "Anschlussaufträge" bei der im laufenden Finanzjahr erfolgten Vergabe aus den auf Seite 42 näher angeführten Umständen klar gezeigt.

Freibadsanierung

Mit den Bauarbeiten wurde im September 2002 begonnen; die offizielle Eröffnung fand bereits am 11. Juli 2003 statt. Die Gesamtkosten betragen auf Grund der im Juli d.J. vorgelegten Endabrechnung ca. 1,7 Mill Euro. Es liegt ein genehmigter Finanzierungsplan über förderungsfähige Kosten von 1,2 Mill. Euro vor. Mit Zustimmung der Abteilung Gemeinden erfolgte eine zusätzliche Darlehensaufnahme von 300.000 Euro zur Bedeckung der Kosten für die nicht förderfähigen Kosten (insbesondere Rutschanlage, größere Wasserfläche, Sprungturm). Die Bauabwicklung erfolgte durch die Fa. Berndorf Metall- und Bäderbau Ges.mbH. & Co.KG als Generalunternehmer. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war daher von einer nicht gesicherten Finanzierung von ca. 200.000 Euro auszugehen; diese Mehrkosten sind dabei im Wesentlichen auf die schlechten Bodenverhältnisse und dadurch eingetretene Fundierungserschwernisse sowie auf eine Niveauanhebung der Becken auf Grund der Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 zurückzuführen.

Über die Kostenerhöhung hat die Marktgemeinde die fördernden Stellen mit Schreiben vom 2. April 2003 informiert. In der Sitzung des Bäderbaubeirates wurde am 9. Juli 2003 vorerst festgelegt, dass über die Anerkennung etwaiger Kostenerhöhungen erst nach Überprüfung der Endabrechnung entschieden wird. Die Landessportdirektion hat am 27. Mai 2003 auf die Notwendigkeit einer umgehenden Vorlage der Endabrechnungsunterlagen hingewiesen (erfolgte erst im Juli d.J.).

Auf Grund der in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2001 beschlossenen Vergabe der Planung, Oberleitung und Bauaufsicht wäre auch eine *schriftliche Vereinbarung herbeizuführen* gewesen.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juni 2002 entsprechend der Ermächtigungsnorm des § 43 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 beschlossene *Übertragung der Auftragsvergabe und Bauabwicklung* an den *Gemeindevorstand* wäre auch zur *Verordnungsprüfung* gemäß § 101 leg.cit. vorzulegen gewesen.

Schlussbemerkung

Die Arbeiten am Marktgemeindeamt werden von den Bediensteten grundsätzlich mit großer Sorgfalt wahrgenommen. Besonders positiv ist anzumerken, dass durch eine effektive Neugestaltung der Geschäftsverteilung mit Beginn des Jahres 2004 eine Personaleinheit eingespart werden konnte.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden vorgelegt und erforderliche Auskünfte gerne gegeben.

Auf Grund der sehr angespannten finanziellen Lage ist der kostendeckenden Führung der öffentlichen Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei auf sich abzeichnende Abgänge (sh. Altenheim) ehestmöglich durch eine Anpassung der Gebühren bzw. Entgelte zu reagieren wäre. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen sollten umgesetzt werden. Weiters erscheint auch in Hinkunft eine besondere Zurückhaltung bei freiwilligen Förderungen (Einsparungsmöglichkeit jedoch bei Weihnachtzuschuss an Bedienstete und Anerkennungsbetrag für die Erlangung eines akademischen Grades) geboten.

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Laufe der Prüfung wird ein Dank ausgesprochen.

Bei der am 20. Oktober 2004 erfolgten Schlussbesprechung mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter konnte weitgehend eine übereinstimmende Auffassung erzielt werden.

Grieskirchen, 27. Oktober 2004

Die Prüfer:

Herbert Haitzinger

Christoph Kronschläger

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Merl

D e b a t t e

Herr GR Reichert bemerkt, dass die von der Bezirkshauptmannschaft aufgezeigten Mängel, großteils Anträge der Oppositionsparteien in den letzten Jahren, zB Sportgrundstück, betreffen.

Herr GR Aumayr schließt sich GR Reichert an und bedankt sich ergänzend zu den Schlussbemerkungen des Berichtes bei Amtsleiter Rabeder für den effektiveren Personaleinsatz.

Herr GR Aumayr erinnert, dass die BH bereits vor 5 Jahren reklamiert hat, dass 140 Häuser bei der öffentlichen Wasserversorgung nicht angeschlossen sind. Es wird für ihn Zeit, dass Bürgermeister und ÖVP-Fraktion dies ändern, da die Nichtanschlüsse einen Verlust von € 500.000,-- (entspricht den letzten 10 Jahren, errechnet mit 100 Liegenschaften) bedeuten. Weiters erwähnt er die Einkaufssituation im Altenheim und erinnert an den Milcheinkauf, der für ihn „Freunderlwirtschaft“ bedeutet. Waizenkirchen liegt bei den Kosten um 15 % höher als die anderen Heime. Die BH hat dem Verwalter geraten, sich einen Einblick in andere Altenheime zu schaffen.

GR Aumayr spricht auch von den Straßenasphaltierungsvergaben. Es wundert ihn, dass der Straßenreferent mit den günstig ausverhandelten Preisen rühmt und dann die BH feststellt, dass die Vergabegesetze nicht eingehalten wurden.

Weiters erwähnt er, dass wahrscheinlich in machen Fällen, die Säumniszuschläge bei den Aufschließungsbeiträgen nicht verrechnet werden.

Zusätzlich möchte er wissen, wessen Kilometergeld bei der Reiseabrechnung gemeint ist.

Herr Amtsleiter erklärt, dass es sich hierbei um das Kilometergeld der Bediensteten und nicht der Funktionäre handelt. Laut BH sollten die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel verrechnet werden. Das amtliche Kilometergeld wird jedoch auch bei den anderen Gemeinden ausbezahlt.

Herr GR Aumayr erinnert, dass er letzten Herbst aufgrund der Abgangsgemeinde verlangt hat, bei den Sozialleistungen zu sparen. Er wollte, dass die Gemeinderäte und Bediensteten einen Beitrag leisten und ist dafür verhöhnt worden. Im Prüfbericht wird nun angeführt, dass die Sozialleistungen zu hoch sind. Auf einmal war es möglich, den Weihnachtzuschuss zu kürzen.

Herr GR Helmhart möchte, dass bei der Vergabe in Zukunft mehr aufgepasst wird und mehr Ausschreibungen gemacht werden, da diese Anhängerverfahren rechtlich nicht gedeckt sind.

Herr Bürgermeister erklärt, dass den im Prüfbericht angeführten Empfehlungen bereits bei der Vergabe der Schotterlieferungen für den Güterweg Steinparz im letzten Herbst Rechnung getragen wurde und eine Vergabe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchgeführt wurde.

Herr GV Hebertinger fühlt sich als Wasserreferent von Herrn GR Aumayr angesprochen. Die Anzahl der nicht angeschlossenen Liegenschaften hat sich von 120 auf 140 erhöht, nachdem das Wasserleitungsnetz erweitert worden ist. Bei Neubauten werden auch keine Ausnahmen gemacht. Die noch offenen Anschlüsse, zB von Obergschwendt nach Stillfüssing begründet der Referent mit intakten Brunnen, in die die Besitzer viel investiert haben.

Herr GR Aumayr möchte wiederholen, dass der Landesgesetzgeber dies geregelt hat und Waizenkirchen sich nicht daran hält. Immer wenn die Opposition Anträge stellt, werden diese mit Nichteinhaltung der Gesetze umgangen. Das teure Wassersystem muss bei uns von den angeschlossenen Häusern erhalten werden. Weiters ist er der Meinung, dass Herr GV Hebertinger und Herr Bürgermeister ein eigenes System eingerichtet haben, wo es scheinbar in ihrer Macht liegt, wer anschließen muss. Das Wassersystem ist ein Solidarsystem, bei dem alle beitragen sollen. Sollte das Gesetz nicht eingehalten werden, wird es Aufsichtsbeschwerden geben. Nebenbei ist es für ihn ganz hart am Amtsmissbrauch.

Herr GV Hebertinger würde sich freuen, wenn zuvor alle Gemeinderäte an die Wasserversorgung anschließen würden.

Herr GR Reichert wünscht, dass in die nächste Gemeinderatssitzung eine Erklärung der Gemeinde, wie die einzelnen Punkte zustande gekommen sind, mit nachfolgender Diskussion darüber, als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

Herr Amtsleiter stellt fest, dass Herr GR Reichert jederzeit einen dementsprechen Antrag stellen kann.

Der Bericht der Bezirkshauptschaft Grieskirchen wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2005 konnte wegen der späten Einigung zum Finanzausgleich 2005 erstmals nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

In den Gesamtübersichten auf Seite 18 (ordentlicher Haushalt) und Seite 19/20 (Außerordentlicher Haushalt) sind auch die Vergleichszahlen des Rechnungsergebnisses 2003 und des Voranschlages 2004 bereits mit den Nachtragszahlen ausgewiesen.

Auf Grund der Tatsache, dass die Marktgemeinde Waizenkirchen eine Abgangsgemeinde ist, wird es auch im kommenden Finanzjahr, trotz gestiegener Abgabenertragsanteile auf Grund der Finanzausgleichsverhandlungen 2005, notwendig sein, Ausgaben nur im unbedingt notwendigem Ausmaß zu tätigen, um den derzeit präliminierten Abgang entsprechend verringern zu können.

Als Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden nur die zweckgebundenen Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge nach dem RO-Gesetz veranschlagt.

Für die Finanzierung der verschiedenen außerordentlichen Vorhaben wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Landesbeiträgen eingebracht bzw. liegen bereits genehmigte Finanzierungspläne vor.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse wurde die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,-- bereits in der Sitzung am 16.11.2004 beschlossen.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages ist in der Zeit vom 11.1.2005 bis einschließlich 25.1.2005 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befaste sich in seiner Sitzung am 14.1.2005 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlages.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.“

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2005 wird wie folgt festgestellt:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	104.500,00	699.200,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	500,00	73.600,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	192.600,00	811.700,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	2.900,00	73.700,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	24.200,00	502.900,00
5 Gesundheit	8.500,00	511.400,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	159.000,00	464.300,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	21.400,00
8 Dienstleistungen	2,698.700,00	2,734.500,00
9 Finanzwirtschaft	2,790.400,00	318.900,00
Summe 0-9	5,981.300,00	6,211.600,00
Fehlbedarf		230.300,00

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Gruppe		Einnahmen	Ausgaben
163000	FF Waizenkirchen	181.700,00	215.900,00
163300	FF Ritzing	10.000,00	10.000,00
262000	Union-Vereinsheim mit Turnhalle	40.000,00	40.000,00
612300	Gemeindestraßenbau	238.000,00	190.000,00
616140	Güterweg Waldweidenholz	0,00	2.000,00
616150	Güterweg Grillparz	20.000,00	8.000,00
616160	Güterweg Steinparz	14.000,00	14.000,00
831100	Zwischenfinanzierung Freibad	0,00	400.000,00
850000	Wasserversorgungsanlage	40.800,00	40.800,00
851200	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 06	16.000,00	0,00
851300	Abwasserbeseitigung Bauabschn. 07	175.000,00	540.000,00
851970	RHV Aschachtal BA-07	0,00	5.800,00
	Summe	735.500,00	1,466.500,00
	Fehlbedarf		731.000,00

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2005 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 800.000,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

D e b a t t e

Herr Bürgermeister entschuldigt sich dafür, dass sich Zahlen im Voranschlag noch in letzter Zeit verändert haben und auch heute noch ein neuer Entwurf per E-Mail in pdf-Format an die Fraktionsobmänner ausgeschiedt wurde.

Herr GR Helmhart bemerkt, dass es mit den Zahlen ein Geduldsspiel war. Er hat sich geärgert, einen Tag nur mit der Entdeckung falscher Zahlen zu verbringen. In Zukunft wird er aus formellen Gründen einer solchen Vorgangsweise nicht mehr zustimmen.

Herr Amtsleiter erklärt, dass es sich um insgesamt 3 Änderungen handelt, die aufgrund eines Ziffernsturzes, sowie 2 geringeren Beträgen im AOH, die fälschlicherweise vom Vorjahr übernommen wurden, entstanden sind. Zum zeitlichen Problem möchte er anmerken, dass erst letzten Freitag die Gemeindevorstandssitzung stattgefunden hat und man daher mit der Aussendung des Voranschlages bis nach der GV-Sitzung zuwartete, da sich schließlich noch Änderungen ergeben hätten können.

Herr GR Ehrenguber fragt an, wieso für Vereine unterschiedlich hohe Unterstützungen gewährt werden und nennt das Beispiel Pferdemarkt.

Herr Bürgermeister äußert, dass der Pferdemarkt auch in den letzten Jahren von der Gemeinde entsprechend gefördert wurde. Allerdings wird die Förderung jetzt in der Gruppe Wirtschaft dargestellt. Beim Pferdemarkt werden jedoch sämtliche Leistungen des Bauhofes, wie Absperrungen, Reinigungsarbeiten etc. von der veranschlagten Förderung in Abzug gebracht.

Herr GR Ehrenguber bemerkt, dass auch beim Club 97 Absperrungen benötigt wurden.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Leistungen bei diesen Vereinen zusätzlich zu der Förderung gewährt werden.

Herr GR Reichert bemängelt die zu späte Zustellung des neuen Voranschlagentwurfes. Er hat ihn bis 17.00 Uhr nicht bekommen.

Herr Amtsleiter entgegnet, dass dieser per E-Mail um 9.30 Uhr abgesandt wurde. Außerdem betont er, dass es sich hier nur um einen Voranschlagsentwurf handelt, der dem Gemeinderat vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Das heißt, bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind Abänderungen immer noch möglich. Es könnte auch sein, dass aufgrund der durchgeführten Kundmachung Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht werden und diese zu berücksichtigen sind.

Herr GR Aumayr stellt fest, dass jedes Jahr dieses formale Problem auftritt. Der Voranschlag muss 14 Tage zuvor kundgemacht und der Gemeinderat informiert werden. Die Fehler liegen seiner Meinung nach bei den Entscheidungsträgern, welche die Opposition immer ignorieren. Leider weist der Voranschlag für das Finanzjahr 2005 sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wieder einen erheblichen Abgang auf. Dies resultiert daraus, dass der Gemeindehaushalt in den letzten Jahren mit einigen Projekten stark belastet wurde, die auch die Grünen mitbeschlossen haben, die notwendig waren, zu denen sie stehen.

Herr GR Aumayr fährt mit der Optimierung des Personaleinsatzes fort, welche auch von der BH im Prüfungsbericht gelobt wird. Bedenken hat er allerdings bei der Umgangsweise mit Wasseranschlüssen, wo seiner Meinung nach auf hunderttausende Euro verzichtet wird. Die GRÜNE-Fraktion wird dem Budget mit Bauchweh in Anerkennung der allgemeinen Situation der Gemeinden, sprich Finanzausgleich und sehr hohe Leistungen an den Sozialhilfeverband zustimmen, jedoch mit Ausnahme des Bereiches Wasserwirtschaft.

Herr Bürgermeister möchte anmerken, dass er sich bereits für die Fehler entschuldigt hat.

Herr GR Helmhart ersucht, dass auch der vorgelegte Antrag betragsmäßig richtig gestellt wird.

Herr Amtsleiter erklärt, dass der letzte per E-Mail versandte Antrag bereits richtig war und auch im Protokoll die richtigen Summen angeführt werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglieder (FPÖ).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2005 bis 2008; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2005 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages für die einzelnen Finanzjahre zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und – für die Gemeinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

Im Österreichischen Stabilitätspakt sind insbesondere folgende Gegenstände der Haushaltskoordinierung enthalten: Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes, Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen, Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung, Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen, Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung, Information, Transparenz, Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien.

In der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung wurde versucht, mit den zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Daten und Planungsstandes bei Vorhaben, eine realistische Vorausschau zu geben. Einen gewissen Unsicherheitsfaktor im vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan stellt sicherlich die, trotz der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, noch offene Getränkesteuerfrage dar. In den mittelfristigen Investitionsplan wurden auch nur mehr jene Vorhaben aufgenommen die bereits begonnen wurden oder für die ein genehmigter Finanzplan vorliegt. Die genaue Beschreibung zu den einzelnen Vorhaben sind aus den Detailangaben, die einen Bestandteil des mittelfristigen Investitionsplanes bilden, ersichtlich.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2005 - 2008 wird in der vorliegenden Form beschlossen."

Debatte

Herr GR Helmhart empfindet, dass hier die gleichen Aussagen wie beim Voranschlag gelten. Weiters haben sie erst am heutigen Tag die Richtigstellung der Auflistung des Ordentlichen Haushaltes bekommen, mit der Korrektur im Straßenbau zwischen 159.000 und 156.300. Er kann auch nicht nachvollziehen, wo ersichtlich ist, dass € 5.000,-- Güterwegbau und € 3.800,-- BA 04 des Reinhalteverbandes vom Vorjahr sind.

Herr Amtsleiter erklärt, dass im Erstellungsprogramm die Summen vom Vorjahr automatisch vorgeschlagen werden, weil diese oft ähnlich sind. Diese Beträge werden entweder mit 0 oder anderen Beträgen überschrieben oder gleich belassen. Hier ist irrtümlich der alte Betrag nicht verändert worden. Im Rechnungsabschluss und Kontoblatt der Gemeindekasse ist ersichtlich, dass diese Summen bereits erledigt sind.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglieder (FPÖ).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) Abänderung des Dienstpostenplanes

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der derzeit gültige Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2002 beschlossen. Inzwischen haben sich durch Pensionierungen bzw. Organisationsänderungen vor allem in der Allgemeinen Verwaltung einige Änderungen ergeben, die einer neuerlichen Beschlussfassung des Dienstpostenplanes gem. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) bedürfen. Im wesentlichen sind dies:

- Festsetzung eines Dienstposten GD 14 personenbezogen für den Bautechniker Wilhelm Hoffmann ohne Bezeichnung alt und gleichzeitig Auflassung eines Dienstpostens C I-V (Lt. § 8 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung kann anstelle eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I bis V personenbezogen ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse II bis VI festgesetzt werden, wenn der Posteninhaber die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B erfüllt und ein entsprechender qualifizierter Arbeitsanfall gegeben ist).

- Auflassung von 0,5 PE GD 25 für Essen auf Rädern, da dieses auf ehrenamtliche Zustellung umgestellt wurde;
- Aufwertung der 5 PE im Bauhof auf GD 19 (VB II/p2), da zwei Mitarbeiter, die Facharbeiter sind, bereits in das Gehaltsschema neu optiert haben und die restlichen Mitarbeiter gem. 4. Abschnitt der OÖ. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung die Voraussetzungen für die Überstellung in p2 besitzen (wurde auch in der Gebarungsprüfung durch die BH. Grieskirchen angeregt).
- Schaffung einer 2. PE VB II/p4 Schulwart aufgrund des Antritts der Altersteilzeit von Herrn Thellmann und Erhöhung der Personaleinheiten im Reinigungsdienst der Hauptschule.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.1.2005 über die Dienstpostenplanänderung vorberaten und schlägt nachstehenden Beschlussantrag vor:

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wird abgeändert und nach den gesetzlichen Richtlinien entsprechend wie folgt erstellt:

Allgemeine Verwaltung:

1	GD	10	(B II-VII)	Amtsleitung
1	GD	14	(B II-VI)	Leiter Finanzwesen
1	GD	14		Bautechniker u. EDV-Koordination, Liegenschaftsverwaltung
1	GD	16	(C I-V)	Baurecht, Raumordnungsrecht
1	GD	16	(VB I/c)	Buchhaltung, Personalverrechnung
1	GD	18	(VB I/c)	Sekretariat Bürgermeister u. Amtsleitung, Personalangelegenheiten, Standesamt, Sozialangelegenheiten
1	GD	18	(C I-IV)	Steuern und Abgaben etc.
1	GD	18	(VB I/c)	Meldeamt, Zentrales Melderegister, Wahlen, Bürgerservicestelle
1	GD	18	(VB I/c)	Finanzabteilung
2	GD	20	(VB I/d)	Schreibdienst
0,5 PE	GD	25	(VB II/p5)	Reinigungsdienst

Altenheim:

1	GD	13	(C I-V)	Altenheimverwalter
1 PE	GD	14	(VB I/c)	Pflegedienstleitung
5 PE	GD	16	(VB I/c)	
25 PE	GD	18	(VB I/d)	
2 PE	GD	20	(VB I/e)	
1 PE	GD	18	(VB II/p2)	Küchenleitung
2 PE	GD	19	(VB II/p3)	Koch/Hauswart
7 PE	GD	23	(VB II/p4, p5)	Küchenhilfskräfte/Wäscherei etc.
6 PE	GD	24	(VB II/p5)	Reinigungsdienst

Bauhof:

1 PE	GD	18	(VB II/p2)	Vorarbeiter
5 PE	GD	19	(VB II/p2)	Facharbeiter

Volksschule:

1 PE	GD	21	(VB II/p4)	
------	----	----	------------	--

Hauptschule:

2 PE	GD	21	(VB II/p4)	Schulwart
0,75 PE	GD	25	(VB II/p5)	Reinigungsdienst
0,625 PE	GD	25	(VB II/p5)	Reinigungsdienst
0,8 PE	GD	23	(VB II/p4)	Köchinnen/Schülerausspeisung

Musikschule:

0,5 PE	GD	25	(VB II/p5)	Reinigungsdienst
--------	----	----	------------	------------------

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Bestellung einer Koordinatorin nach dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Entsprechend dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz hat der Gemeinderat in Gemeinden mit fünf oder mehr Dienstnehmerinnen eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen. Nachdem die bisherige Koordinatorin Frau Margit Frühauf aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist, ist eine Nachnominierung vorzunehmen. Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören und nach Möglichkeit aus dem Kreis der weiblichen Vertrauenspersonen gemäß dem Oö. Personalvertretungsgesetz stammen.

Die Personalvertretung wurde um Namhaftmachung einer Bediensteten gebeten.

Die Koordinatorin ist mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 14.01.2005 mit der gegenständlichen Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen beschließt, dass aufgrund der Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes für die Bediensteten der Marktgemeinde Waizenkirchen eine Koordinatorin für die Funktionsdauer von sechs Jahren bestellt wird.

Für die Bestellung als Koordinatorin durch den Bürgermeister wird

VB Maria Wagner

vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen für die Bestellung sind dadurch gegeben, dass Frau Wagner dem Personalstand der Marktgemeinde angehört sowie ihre ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) Abänderung der Kanalanschlussgebührenordnung; Festsetzung einer neuen Mindestanschlussgebühr nach Vorgabe des Amtes der oö. Landesregierung

Aufgrund der Behandlung des Gegenstandes in der Gemeindevorstandssitzung vom 30.11.2004 berichtet GV Karl Faltyn namens des Gemeindevorstandes:

Die Oö Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2004 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ mit Wirksamkeit 1.1.2005 die Mindestanschlussgebühr ab Jänner 2005 für Kanal mit € 2.558,00 festgesetzt. Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 sieht derzeit eine Mindestanschlussgebühr von € 2.532,00 vor. Im Sinne einer bestmöglichen Kostendeckung wird vorgeschlagen, die Mindestanschlussgebühr ab 1.1.2005 auf € 2.595,-- festzulegen, das ist 1,45 % über der vom Land vorgeschlagenen Mindestanschlussgebühr.

Antrag.

der Gemeinderat möge beschließen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen, mit der die Kanalanschlussgebühr (Kanalanschlussgebührenordnung v. 18.12.1989) für die Marktgemeinde Waizenkirchen wie folgt abgeändert wird:

I.**§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:**

Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche sowie Zu- und Abschlägen und beträgt pro bebautem Grundstück mindestens € 2.595,00.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr € 2.595,00.

§ 2 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Kanalanschlussgebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt bei einer Einmündungsstelle in den öffentlichen Kanal je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (4) € 17,30.

§ 2 Abs. 6 hat zu lauten:

Neben der Gebühr (§ 2 Abs. 3) ist bei den in diesem Absatz angeführten Betrieben ein Zuschlag nach Art des Betriebes zu leisten. Die Höhe des Zuschlages beträgt € 648,75 pro Einwohnergleichwert (= EGW = Belastungseinheit = BLE). Je ein Einwohnergleichwert ergibt sich bei Anwendung folgender Bemessungsgrundlagen:

- a. bei Gast- und Schankbetrieben, einschließlich Buffets:
 - i. je 20 Quadratmeter Nutzfläche der Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt für die Einnahme der Speisen und Getränke dienen, ausgenommen Säle.
 - ii. je 60 Quadratmeter Nutzfläche von Gasthaussälen, bzw. größeren Räumlichkeiten, die nur bei großen Veranstaltungen Verwendung finden. Diese Bemessungsgrundlage ist auch für andere Säle, die für Massenveranstaltungen dienen, anzuwenden.
- b. bei Fremdenbeherbergungsbetrieben:
je 6 Fremdenbetten; jedoch nur bei Betrieben, die keinen Gast- und Schankbetrieb angeschlossen haben.
- c. bei Ärzten, Tierärzten und Dentisten:
je 15 m² Nutzungsraum der Ordination, Wartezimmer und Bestrahlungsräume.
- d. in Tonkinobetrieben:
1 Einwohnergleichwert
- e. bei Schulen, Kindergärten und Bildungsheimen:
je 10 Schüler, Kleinkinder und Teilnehmer. Hierbei ist bei Bildungsheimen eine Durchschnittsziffer aus der Teilnehmerzahl des abgelaufenen Kalenderjahres zu errechnen.
- f. bei Molkereien:
je 150 Liter Milch pro Tag, die nicht zur Verarbeitung von Butter, Topfen oder Käse bestimmt ist (Frischmilchmolkerei), je 50 Liter Milch pro Tag, die für die Verarbeitung zu Butter, Topfen oder Käse verwendet wird. Die Tagesmenge ist aus dem Jahresdurchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln.
- g. bei Fleischhauereibetrieben:
je 1 Großtier (Rind, Pferd) pro 14 Tage
je 1 Kleintier (Schwein, Schaf, Ziege) pro Woche.
Die Berechnungsgrundlage ist aus dem Durchschnitt der Schlachtungen des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln, wobei bei Großtieren die Jahressummen durch 26 und bei Kleintieren durch 52 zu dividieren ist.
- h. bei Herstellern alkoholfreier Getränke:
je 200 Hektoliter pro Jahr, im Betrieb befindliche Lieferautos sind inbegriffen.
- i. bei Fuhrwerksunternehmen und Betrieben, die Lastkraftwagen betreiben:
je zwei Lastkraftwagen.

- j. bei Taxiunternehmen:
je zwei Personenkraftwagen, einschließlich der Autobusse bis zu 9 Sitzplätzen (mit Lenker).
- k. bei Tankstellen:
je Tankstelle
- l. bei Auto- und Waggonwaschstellen:
je halben Waschplatz (1 Waschplatz 2 EGW).
- m. bei Freibädern:
je 800 Besuchern jährlich. Die Bemessungsgrundlage ist aus der Besucherzahl des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln.

§ 2 Abs. 7 hat zu lauten:

Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind angefangene Bemessungsgrundlagen nur dann als ein Einwohnergleichwert zu berechnen, wenn sie mehr als die Hälfte des Erfordernisses betragen; ansonsten sind sie unberücksichtigt zu lassen. Neben der Gebühr (§ 2, Abs. 3) ist bei den in diesem Absatz angeführten Betrieben ein Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Die Entrichtung eines Zuschlages nach der Anzahl der Beschäftigten entfällt, wenn für den Betrieb ein Zuschlag nach der Art des Betriebes (§ 2 Abs. 6) zu entrichten ist. Der Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten wird nach Einwohnergleichwerten (= EGW) ermittelt. Für nachstehende Betriebe sind folgende Einwohnergleichwerte der Berechnung zugrunde zu legen:

- n. bei Bäckereien:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers 1 EGW (BLE)
- o. bei Friseuren:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers 1 EGW (BLE)
- p. bei Konditoreien:
pro Beschäftigten in der Erzeugung einschließlich Firmeninhaber 1,5 EGW (BLE)
- q. bei Fabriken und Werkstätten:
mit Spülaborten und Waschanlagen je 4 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- r. mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen:
je 3 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- s. bei Fabriken und Werkstätten:
mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen und Küchenbetrieb
je 2 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- t. für Büros und Geschäftshäuser, Handwerks- und Kleingewerbebetrieben, sofern nicht eine eigene Bemessungsgrundlage festgesetzt ist:
je 4 Betriebsangehörige 1 EGW (BLE)

Betriebsangehörige, die im gleichen Hause wohnen, wo sich der Betrieb befindet, werden nicht mitgezählt. Der Zuschlag pro Einwohnergleichwert beträgt € 648,75

§ 2 Abs. 10 hat zu lauten:

Die Kanalanschlussgebühr für bestehende landwirtschaftliche Liegenschaften beträgt pro Wohngeschoß max. € 2.595,00, wobei im Ermittlungsverfahren die tatsächliche Wohnnutzfläche zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung genau zu ermitteln ist. Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind von der Berechnung ausgenommen.

§ 2 Abs. 11 hat zu lauten:

Bei Änderung - Vergrößerung der Wohnnutzfläche - einer landwirtschaftlichen Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes oder Änderung der Widmungsart bzw. des Verwendungszweckes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr von € 17,30 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 10 bzw. die Mindestgebühr gegeben ist.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2005."

D e b a t t e

Herr GR Aumayr fragt an, wieso die Kanalanschlussgebühr um 1,45 % höher liegt als die vom Land vorgeschlagene Gebühr von € 2.558,--. Solange bei den Einkäufen von Dienstleistungen und Waren die Ausschreibe- und Vergaberichtlinien nicht einhalten werden, besteht laut Herrn GR Aumayr kein Bedarf, höhere als vom Land empfohlene Kanalanschlussgebühren zu kassieren.

Herr Bürgermeister antwortet, dass jede Sparte ein eigener Betrieb ist, der kostendeckend arbeiten muss. Hier geht es rein um die Abdeckung der Kosten. Der vom Land vorgegebene Betrag ist eine Mindestgebühr, die überschritten werden kann und darf. Es wurde bereits sehr viel im Kanalbereich investiert und man wird die Einnahmen auch für Ausgaben in der Zukunft benötigen.

Herr GR Aumayr vermisst eine gute Aufzeichnung über die Kostendeckung im Kanalbereich, die aus dem Antrag nicht hervorgeht. Herr GR Aumayr bemerkt weiters, dass es für ihn nicht ersichtlich ist, ob dieser Betrag zur Kostendeckung herangezogen wird. Aus diesem Grund wird sich seine Meinung in diesem Punkt nicht ändern.

Herr Amtsleiter erläutert laut Prüfbericht, dass aufgrund der sehr ambitionierten Gebührevorschreibung die Kostendeckung im Kanal- und Wasserbereich gut ist. Die Prüfer haben beim mündlichen Gespräch dazu geraten, die Gebühren jeweils über den Mindestgebühren zu halten. Bei einem Vergleich mit dem außerordentlichen Haushalt, wo in den letzten Jahren hohe Ausgaben beim BA 07 getätigt wurden, besteht derzeit noch keine fixe Deckung aus öffentlichen Mitteln bzw. weiteren Darlehensaufnahmen. Hier sieht man deutlich, dass eine zusätzliche Deckung, Überschüsse und Rücklagen auch auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung notwendig sind.

Herr GR Aumayr äußert, dass er für die hohe Gebühr keinen Bedarf sieht, solange auf € 500.000,-- bei den Wasseranschlüssen verzichtet wird.

Herr GR Reichert äußert seine Verwunderung bezüglich der letzten Bauabschnitte. Es ist ihm gleich, dass keine Ausschreibung (Anm.: er meint vermutlich die Vergabe der Planungsleistungen) gemacht wurde, obwohl dies von seiner Fraktion vorgeschlagen wurde. Es ist ihm aber bekannt, dass Herr Flögl ATS 30 Mio. Baukosten ausgerechnet hat, einen Zuschlag um ATS 15 Mio. bekommen hat und letztendlich die Baukosten trotzdem wieder 22 Mio. Schilling betragen haben.

Herr Amtsleiter erklärt, dass Herr GR. Reichert hier wahrscheinlich den BA 06 meint. Es stimmt, dass die Baukosten zum Zeitpunkt der Vergabe um vieles niedriger als die Kostenschätzung waren. Die Erhöhung hat sich aber nicht durch nachträgliche Verteuerungen, sondern in erster Linie durch Mehrleistungen ergeben.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 20 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 4 Mitglieder (FPÖ und GRÜNE).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) Abänderung der Wassergebührenordnung; Festsetzung einer neuen Mindestanschlussgebühr nach Vorgabe des Amtes der oö. Landesregierung

Aufgrund der Behandlung des Gegenstandes in der Gemeindevorstandssitzung vom 30.11.2004 berichtet GV Hermann Hebertinger namens des Gemeindevorstandes : Die OÖ Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom 18.Oktober 2004 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasser-wirtschaft“ mit Wirksamkeit 1.1.2005 die Mindestanschlussgebühr ab Jänner 2005 für Wasser mit € 1.535,00 festgesetzt. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.05.2004 sieht derzeit eine Mindestanschlussgebühr von € 1.530,00 vor. Im Sinne einer bestmöglichen Kostendeckung wird vorgeschlagen, die Mindestanschlussgebühr ab 1.1.2005 auf € 1.560,-- festzulegen, das ist 1,63 % über der vom Land vorgeschlagenen Mindestanschlussgebühr.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen, mit der die Wassergebühren (Wassergebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen wie folgt abgeändert wird:

I.

§2 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 10,40, mindestens aber € 1560,00.

§2 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.560,00.

§2 Abs. 6 hat zu lauten:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bestehende landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude beträgt pro Wohngeschoß max. € 1.560,00.

Voraussetzung ist, dass diese Liegenschaften nur eine Wohneinheit umfassen, wobei Ausgewohnungen hierbei nicht berücksichtigt werden.

§2 Abs. 7 hat zu lauten:

Bei Änderung - Vergrößerung der Wohnnutzfläche - einer unter Pkt. (6) angeführten Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes und/oder Vermietung ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von € 10,40 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (6) bzw. der vorgeschriebenen Mindestgebühr gegeben ist.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2005."

D e b a t t e

Herr GR Aumayr findet es sehr mutig, wenn sich Herr GV Hebertinger den Kanalbereich zu toppen traut, obwohl er seit Jahren eine Wasser-Misswirtschaft betreibt. Im Kanalbereich liegen die Gemeindegebühren um 1,45 % und im Wasserbereich, wo die Gemeinde eine Misswirtschaft aufweist, um 1,63 % höher, als sie vom Land vorgeschlagen werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 20 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 4 Mitglieder (FPÖ und GRÜNE).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion auf Abänderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung

Der Obmann des Ausschusses für „Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten“ stellt mit Unterstützung der Mitglieder der SPÖ-Fraktion folgenden

A n t r a g ,

Der Gemeinderat möge folgende Abänderung der Kanalgebührenordnung beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen verrechnet derzeit für Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, pro Person einen geschätzten Jahresverbrauch an Wasser in der Höhe von 36 m³.

Da jedoch der Bezirksdurchschnitt derzeit mit 40 m³ Jahresverbrauch angenommen wird, beantragt der Obmann des Ausschusses für „Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten“ unterstützt durch die Mitglieder der SPÖ-Fraktion die Angleichung des derzeit verrechneten Jahresverbrauches von 36 m³ an den Bezirksdurchschnitt.“

B e g r ü n d u n g

In der Marktgemeinde Waizenkirchen wird der derzeit geschätzte Jahresverbrauch an Wasser und der damit in Zusammenhang stehende Abwasseranfall mit 36 m³ angenommen.

Diese angenommene Menge entspricht nicht dem Bezirksdurchschnitt, der mit 40 m³ angenommen wird.

Derzeit sind im ho. Gemeindegebiet insgesamt 153 Grundstücke von der beschriebenen Regelung betroffen.

Aufgrund der angespannten Finanzlage der Marktgemeinde Waizenkirchen ist es angebracht, den derzeitigen Jahresverbrauch in der Höhe von 36 m³ an den Bezirksdurchschnitt anzugleichen.

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler stellt den Zusatzantrag, dass die Kanalbenützungsgebührenordnung mit folgendem Wortlaut abgeändert wird:

I.

§ 1 Abs. 2, hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Für Grundstücke, die nur für Wohnzwecke verwendet werden, ist pro gemeldeter Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 40 m³ Wasser als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

Wenn bei anderen Grundstücken vergleichbare Grundstücke nicht vorhanden sind, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Bedarfseinheiten, wobei pro Bedarfseinheit 100 Liter Wasser pro Tag anzunehmen sind. Für die Ermittlung der Bedarfseinheiten sind die in der Kanal-Anschlussgebührenordnung vom 18.12.1989 festgelegten Einheiten heranzuziehen.

Bei Betrieben, die nachweislich Wasser für die Herstellung alkoholfreier Getränke oder bei landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich Wasser für die Viehtränke entnehmen, sowie bei Erwerbsgärtnereien, kann auf Antrag diese Wassermenge von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden. Der Marktgemeinde Waizenkirchen steht es frei, durch geeichte Messgeräte den Wasserverbrauch in solchen Objekten zu messen, bzw. durch Sub-Messgeräte den Teilverbrauch zu ermitteln.

Für die Viehtränke können pro Tag folgende Wassermengen von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden:

Pro Stück Großvieh	50 Liter
Pro Stück Jungvieh	20 Liter
Pro Stück Kleinvieh	10 Liter.

Die Kanalbenützungsgebühr ist nach Abzug der für die Viehtränke ermittelten Wassermenge jedoch mindestens in der Höhe zu entrichten, wie sie sich für ein Wohnhaus mit gleicher Personenanzahl ergibt.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. April 2005."

Debatte

Herr Bürgermeister bemerkt ergänzend, dass jeder das Recht hat, eine Wasseruhr anzubringen, falls er mit der Verrechnung von 40 m³ nicht einverstanden ist.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Ankauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 1907, KG. Waizenkirchen von Frau Pauline Scharinger, Stillfüssing 7 für die Freiw. Feuerwehr Stillfüssing

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Freiw. Feuerwehr Stillfüssing hat 2003/04 das Feuerwehrhaus erweitert und war es dazu notwendig, von den Ehegatten Josef u. Elisabeth Mayr, Stillfüssing 9 sowie von Frau Pauline Scharinger, Stillfüssing 7 Grundflächen anzukaufen, damit die Abstandsbestimmungen gem. OÖ. Bauordnung eingehalten werden konnten.

Nach weiteren Verhandlungen mit Frau Pauline Scharinger war es nun möglich nochmals weitere 309 m² aus ihrem Grundstück Nr. 1907, KG. Waizenkirchen anzukaufen, damit auch entsprechende Parkflächen geschaffen werden können.

Die Kosten für den Grundkauf werden zur Gänze von der Freiw. Feuerwehr Stillfüssing übernommen, die Vertragsabwicklung ist jedoch von der Marktgemeinde Waizenkirchen durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung folgenden Antrages:

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen erwirbt mit Kaufvertrag vom 27.10.2004 von Frau Pauline Scharinger, 4730 Waizenkirchen, Stillfüssing 7 den im Lageplan des DI. Gerhard Rabanser v. 2.9.2004 GZ 0778/04 neugeschaffenen Teil 1 aus Grundstück Nr. 1907, KG. Waizenkirchen für die Erweiterung des Grundstückes der FF. Stillfüssing.

Die gesamten Kosten für den Grunderwerb werden von der FF. Stillfüssing übernommen.“

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Auflassung des öffentl. Gutes, Parz.Nr. 177/11, KG. Manzing und Verkauf des Grundstückes an die Ehegatten Ernst und Elfriede Jahraus, Weinzierlbruck 25 und Josef Übeleis, Weinzierlbruck 27

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herr Josef Übeleis hat mit Schreiben vom 12.8.2004 um Auflassung des öffentl. Gutes Parz.Nr. 1771/11, KG. Manzing mangels Verkehrsbedeutung angesucht und sich gleichzeitig bereit erklärt, die von der Marktgemeinde aufgewendeten Kosten für die Straßenerrichtung zu ersetzen.

Mit Kundmachung vom 21.9.2004 wurde gem. § 11 OÖ. Straßengesetz die Hinweisfrist von 22.9.2004 bis 6.10.2004 und die Planaufgabe von 7.10.2004 bis 4.11.2004 festgesetzt.

Innerhalb dieser Frist wurde mit Schreiben vom 2.11.2004 von Rechtsanwalt Dr. Eschlböck, Wels im Auftrag von Ernst u. Elfriede Jahraus, Weinzierlbruck 25 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Auflassung abgegeben, in der sie sich zwar nicht gegen eine Auflassung des öffentl. Gutes aussprechen, jedoch einen Erwerb der Fläche je zur Hälfte Jahraus/Übeleis fordern.

Dies wurde auch in einer schriftlichen Vereinbarung mit Herrn Übeleis am 28.10.2004 festgelegt.

Von seiten der Marktgemeinde Waizenkirchen wird gegen die Aufteilung des Grundstückes kein Einwand erhoben, zumal in der oa. Vereinbarung auch die Kostenübernahme der Straßenerrichtung festgelegt wurde. Da das Grundstück seinerzeit kostenlos in das öffentl. Gut abgetreten wurde, ist kein Kaufpreis zu entrichten.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung folgenden Antrages:

a) Auflassung

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.01.2005 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11, Abs. 2 des OÖ StrG. 1991, LGBl. Nr. 84, in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43, Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Das im beiliegenden Lageplan (§ 2) orange markiert dargestellte Grundstück Nr. 177/11, KG. Manzing wird – weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich wurde – als öffentliche Straße (Gemeindestraße) aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus dem Katasterplan im Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Waizenkirchen auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö GemO 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam."

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Veräußerung des Grundstückes Nr. 177/11, KG. Manzing

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen verkauft das Grundstück Nr. 177/11, KG. Manzing im Gesamtausmaß von 129 m² je zur Hälfte an die Ehegatten Ernst und Elfriede Jahraus, 4731 Prambachkirchen, Weinzierlbruck 25 und an Herrn Josef Übeleis, 4731 Prambachkirchen, Weinzierlbruck 27. Grundlage dafür ist die Vereinbarung vom 28.10.2004.

Als Kaufpreis wird jener Betrag festgesetzt, den die Marktgemeinde Waizenkirchen seinerzeit für die Errichtung des Schotterkoffers aufgewendet hat.

Außerdem sind alle sonstigen mit dem Verkauf verbunden Kosten und Gebühren je zur Hälfte von den Käufern Jahraus/Übeleis zu tragen."

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) Beitritt zum OÖ. Gesundheitsförderungsprojekt „Gesunde Gemeinde“

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Ausschusses für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten:

Mit Schreiben vom 21.9.2004 wurde von der BH. Grieskirchen, Amtsarzt Dr. Bönisch mitgeteilt, dass der Marktgemeinde Waizenkirchen als eine von wenigen im Bezirk der Titel „Gesunde Gemeinde“ noch nicht verliehen wurde.

Schwerpunkte der Gesunden Gemeinde sind nachhaltige Gesundheitsförderung und Gesundheitsentwicklung mit Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung und Unterstützung beim Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen gemeinsam mit den BürgerInnen.

Das Land Oö. unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung mit einer finanziellen Starthilfe von 1000 Euro, jährlich aktualisierten begleitenden gesundheitsfördernden Angeboten und kostenlosen Werbemitteln sowie durch einen in der Gemeindeentwicklung erfahrenen Moderator. Die Gemeinde soll ein Jahresbudget von 1 Euro je Einwohner vorsehen.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss und Verleihung des Titels „Gesunde Gemeinde“ soll durch eine Startveranstaltung durchgeführt werden, wo unter anderem die Vereinsobleute eingeladen werden.

Der Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.10.2004 über das Projekt „Gesunde Gemeinde“ vorberaten und schlägt nachstehenden Beschlussantrag vor:

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen beschließt den Beitritt zum OÖ. Gesundheitsförderungsprojekt „Gesunde Gemeinde“ und sieht dafür finanzielle Mittel in der Höhe von 1,-- Euro pro Gemeindebürger und Jahr vor."

D e b a t t e

Herr GR Weissenböck erläutert, dass von der SPÖ-Fraktion am 24.1.2002 der Beitrittsantrag zur Gesunden Gemeinde eingebracht wurde. Damals wurde dieser von der ÖVP-Fraktion abgelehnt und eine vorherige Behandlung im Ausschuss vorgeschlagen. Dieses Thema wurde am 28.8.2003 erstmals im Ausschuss behandelt und vom Bürgermeister wortreich abgelehnt. Seine Fraktion findet den Beitritt dennoch sehr positiv. Jetzt werden sogar Aktionen, wie „Fit im Job“ gestartet, bevor die Gesunde Gemeinde überhaupt beschlossen ist.

Herr Bürgermeister streitet den Zusammenhang ab.

Herr GV Sageder spricht von einer langen Prozedur. Diese Angelegenheit wurde bereits vor 3 Jahren in Ausschüsse delegiert. Die ÖVP hatte sich damals Impulse der SPÖ erwartet. Eine Themenforcierung durch den Ausschussobmann geschah nicht. Das Einbringen des Antrages in den Gemeinderat hat so lange gedauert, bis jetzt die Bezirkshauptmannschaft ein dringliches Empfehlungsschreiben bezüglich Beitritt an die Gemeinde gerichtet hat. Seiner Meinung nach hätte der Beitritt schon vor längerem geschehen sollen. Er wünscht sich, dass Vorschläge der Opposition in Zukunft von der ÖVP unterstützt werden. Herr GV Sageder glaubt, dass eine Gemeinde nur gesund sein kann, wenn alle zusammen halten. Er hofft, dass in Zukunft bei anderen landesweiten Aktionen, wie zB Klima- oder Bodenbündnis nicht auch wieder bis auf einen Brief einer Institution gewartet wird, damit dann Waizenkirchen als letzte Gemeinde beitritt.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass es bei der Gesunden Gemeinde darauf ankommen wird, ob sich Personen bereit erklären, etwas dafür zu tun. Diese Aktion wird nicht von einem Ausschuss oder Ausschussobmann ausgehen, sondern soll von einer Gruppe aus verschiedenen Bürgern koordiniert werden.

Herr GR Degeneve bestreitet die Nichtbehandlung der Gesunden Gemeinde im Sozialausschuss. Dieses Thema ist wohl in der folgenden Sozialausschusssitzung nach dem SPÖ-Antrag behandelt worden.

Herr GV Faltyn erläutert, dass der Antrag nachweislich am 28.8.2003 dem Sozialausschuss zugewiesen wurde, also 1,5 Jahre nicht behandelt wurde. Es waren im Antrag vom 24.1.2002 ganz gute Ansätze von Herrn GR Schatzl enthalten, und er dachte, dass dieser dann so rasch wie möglich behandelt werden wird. Er zitiert eine damalige Bemerkung von Herrn Bürgermeister zu diesem Thema: „Wenn man schon gegen den Voranschlag 2002 stimmt, soll man auch nicht ATS 30.000,-- für etwas ausgeben, was man noch nicht genau weiß.“ Wenn das Projekt an diesem Geldbetrag gescheitert ist, dann empfindet Herr GV Faltyn diesen Vorgang als Trauerspiel. Er freut sich jedoch, dass jetzt nach 3 Jahren ein Antrag der Opposition angenommen wird und hofft, dass dieser positiv erledigt wird.

Für Herrn GR Aumayr ist dieses Kostenargument nur ein Vorwand, welcher immer benutzt wird, wenn eine Opposition etwas vorschlägt, um sich inhaltlich mit einem Thema nicht auseinanderzusetzen zu müssen. Arbeit würde heißen, dass die Herren Gemeindevorstände der ÖVP mehr als 1,22 Sitzungen pro Jahr abhalten müssten. Er vermisst die Bereitschaft zu arbeiten. Dies hat er im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung bereits erwähnt. Ein anderes schlagendes Beispiel für ihn ist die öffentliche Diskussion über das Gutachten von Herrn Lipp.

Nach mehrmaligen Ordnungsrufen durch Herrn Bürgermeister zur Sache, wird Herrn GR Aumayr das Wort entzogen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Peter Reichert, Klosterstraße 16; Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 3200/3, KG. Waizenkirchen

Herr Bürgermeister Dopler erklärt sich für befangen, da er den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Weinzierl. Weiters befangen ist Herr GR Reichert Peter.

Herr Vbgm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herrn Peter Reichert wurde mit Bescheid vom 16.8.2004 anlässlich des Neubaus des Kuefsteinweges der Verkehrsflächenbeitrag für seine Liegenschaft Kuefsteinweg 1a vorgeschrieben.

Er hat daraufhin mit Schreiben vom 10.9.2001 mitgeteilt, dass er zwar den Verkehrsflächenbeitrag bezahlen werden, aber Einspruch erhebt.

Diesem Schreiben haben jedoch wesentliche Bestandteile einer Berufung gem. § 194 LAO gefehlt und wurde daher Herr Peter Reichert mit Schreiben vom 4.10.2001 aufgefordert, binnen einer Frist diese Mängel zu beheben, andernfalls die Berufung gem. § 204 LAO als zurückgezogen gilt.

Dieser Aufforderung ist Herr Peter Reichert nicht nachgekommen und daher wurde von seiten des Marktgemeindevorstandes Waizenkirchen die Berufung als zurückgenommen betrachtet.

Erst mit Schreiben vom 21.5.2004 hat Herr Reichert neuerliche auf seine ursprüngliche Berufung verwiesen und eine Entscheidung durch den Gemeinderat beantragt.

Der Gemeinderat hat sodann mit Bescheid vom 7.7.2004 die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, da wesentliche Voraussetzungen für eine gültige Berufung fehlten.

Herr Reichert hat gegen diese Entscheidung Vorstellung erhoben und wurde dieser Vorstellung vom Amt der oö. Landesregierung mit Bescheid vom 22.9.2004 stattgegeben, da die Entscheidung insofern mit Verfahrensmängeln behaftet war, weil Herrn Reichert der seinerzeitige Mängelbehebungsauftrag sowie das Gutachten des Straßenmeisters nicht nachweislich zugestellt wurde.

Gleichzeitig wurde jedoch der Marktgemeinde Waizenkirchen aufgetragen, dass die beiden Unterlagen nachweislich zuzustellen und sodann neuerlich zu entscheiden ist.

Herr Reichert hat aufgrund des neuerlichen Mängelbehebungsauftrages seine Berufung ergänzt und hat nun der Gemeinderat über diese Berufung zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.1.2005 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

MARKTGEMEINDEAMT

4730 WAIZENKIRCHEN

Waizenkirchen, am 10.01.2005

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0

Fax 07277/2655

DVR. 0025917

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Herrn
Peter Reichert
Klosterstr. 16
4730 Waizenkirchen

Zahl: *Bau-375/222 (Ra)*

Betreff: *Reichert Peter, Klosterstr. 16, 4730 Waizenkirchen; Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 3200/3, KG. Waizenkirchen – Berufung vom 19.9.2001 bzw. 23.10.2004*

B e s c h e i d

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 27.01.2005 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 48 Abs. (1) Z. 2, lit b iVm § 211 Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr. 107/1996 idgF, in Verbindung mit § 95 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 19 ff der Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.8.2001, Zl. Bau-375/222 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden bzw. anlässlich der Verkehrsflächenerrichtung ist gem. den Bestimmungen der §§ 19 ff der Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Bauwerber bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet.

Mit Bescheid vom 16.8.2004, Zl. Bau-375/222 wurde Herrn Peter Reichert, 4730 Waizenkirchen, Klosterstr. 16 für die Liegenschaft Kuefsteinweg 1A, Parz.Nr. 3200/3, KG. Waizenkirchen ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 1.563,52 vorgeschrieben.

Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages im gegenständlichen Fall war die Generalsanierung des Kuefsteinweges, öffentl. Gut Parz.Nr. 3204, KG. Waizenkirchen im Bereich des gegenständlichen Grundstückes.

Es war vor den Baumaßnahmen eine mittelschwere Befestigung nicht vorhanden und der aufgebrachte Asphaltbelag war äußerst brüchig und schadhaft.

Es wurden daher der gesamte Straßenunterbau, die Entwässerungsanlagen sowie der staubfreie Belag völlig erneuert, sodass die Sanierung einer Neuerrichtung gleichkommt.

Mit Schreiben vom 10.9.2001 hat Herr Peter Reichert mitgeteilt, dass er die neuerliche Vorschreibung (Anm.: er hat sich bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Vorschreibung ausgesprochen) unter Protest im gesetzlichen Rahmen bezahlen werde und nochmals auf den diesbezüglichen Schriftverkehr (Anm.: im Ermittlungsverfahren) hinweist. Er begründet diesen „Einspruch“ wie folgt:

*„Es handelt sich um keine öffentliche Straße, es ist ein Gehweg !
Von mir ist vor Baubeginn eine Ablehnung einer Generalsanierung schriftlich abgegeben worden. Außerdem habe ich mich vor Baubeginn gegen eine Vorschreibung schriftlich gewehrt.“*

Herr Reichert wurde daraufhin mit Schreiben des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 4.10.2001 hingewiesen, dass diesem „Einspruch“ wesentliche Voraussetzungen gem. § 194 OÖ. LAO fehlen und wurde Herr Reichert ersucht, diese Mängel bis 19.10.2001 zu beheben, andernfalls die Berufung gem. § 204 LAO als zurückgenommen gilt.

Da innerhalb der angegebenen Frist dem Mängelbehebungsauftrag durch Herrn Reichert nicht nachgekommen wurde, wurde von seiten des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen die Berufung als zurückgenommen angesehen und zu den Akten gelegt.

Mit Schreiben vom 21.5.2004 hat Herr Reichert plötzlich wieder auf die seiner Meinung nach nicht behandelte Berufung verwiesen und eine Entscheidung in der nächsten Gemeinderatsitzung verlangt.

Mit Bescheid vom 7.7.2004 hat dann der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters als unzulässig zurückgewiesen und die Entscheidung in erster Linie damit begründet, dass der Aufforderung gem. §§ 194 u. 204, OÖ. LAO nicht nachgekommen wurde und die Berufung daher als zurückgenommen angesehen wurde.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Reichert Vorstellung erhoben und wurde der Bescheid des Gemeinderates mit Bescheid des Amtes der öö. Landesregierung, Baurechtsabteilung vom 22.9.2004, Zl. BauR-013358/1-2004-Kr/Ein aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Marktgemeinde Waizenkirchen verwiesen.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass durch die nicht nachweisliche Zustellung des straßenbautechnischen Gutachtens und des Mängelbehebungsauftrages gem. § 204 OÖ. LAO die Entscheidung mit verfahrensrechtlichen Mängeln behaftet war und dadurch der Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt worden war.

Gleichzeitig wurde angemerkt, dass im fortzusetzenden Verfahren der Mängelbehebungsauftrag sowie das straßenbautechnische Gutachten nachweislich zuzustellen sind und die Berufungsbehörde sodann neuerlich zu entscheiden hat.

Mit Schreiben vom 11.10.2004 wurde Herrn Reichert der Mängelbehebungsauftrag gem. § 204 OÖ. LAO für seine Berufung vom 10.9.2001 sowie das straßenbautechnische Gutachten von Strm. Franz Stöger, Straßenmeisterei Peuerbach vom 17.4.2001 nachweislich (Rsa) zugestellt und wurden von Herrn Reichert die Unterlagen am 12.10.2004 entgegengenommen.

Mit Schreiben vom 23.10.2004 ist Herr Reichert dem Mängelbehebungsauftrag nachgekommen und hat folgendes mitgeteilt:

- 1) „Bezeichnung des Bescheides: Bescheid Bau-375/222 (RA)
- 2) 2. Begründung und Erklärung der Anfechtung:
 - a) Der Fußweg wurde beim Umbau des Kindergartens von der Gemeinde durch die schweren Fahrzeuge stark beschädigt ! Haftung durch den Bauträger.
 - b) Eine Generalsanierung war absolut unnötig für einen Fußweg. Foto von mir vom Kuefsteinweg und im Vergleich dazu von der Fadingerstraße vom Unterbau.
 - c) Das so genannte Gutachten von der Straßenmeisterei Peuerbach ist nur eine Begutachtung und so viel wert wie das von der Fadingerstraße! Nichts, da es dort auch für nichts gut war. Ein unabhängiges Gutachten wie in der Fadingerstraße wurde mir nicht zugestellt.
 - d) Unser Grundstück wurde durch diesen Fußweg nicht aufgeschlossen ! Es besteht allgemeines Fahrverbot ! Durchfahrt verboten und nicht möglich.
Die Breite ist nur 2,70 m.
Keine Lieferanten, Besucher von uns können über diesen Weg zu uns gelangen !
Keine Umkehrmöglichkeit besteht, daher nur ein Fußweg.
 - e) Eine Aufschließung oder Erschließung wie vom Gesetzgeber gefordert, ist daher nicht gegeben.
 - f) Das Grundstück hat die gesetzliche Aufschließung über die Klosterstraße. Nicht über einen Fußweg mit Fahrverbot.
- 3) Außerdem verweise ich auf alle meine Schreiben in dieser Angelegenheit.
- 4) Ich fordere, wie schon in meinen anderen Schreiben gefordert, meinen Kostenbeitrag für diese ungerechtfertigte Vorschreibung zurück !"

Die Berufungsbehörde hat über die Berufung wie folgt erwogen:

Grundsätzlich liegt es nicht im Ermessen der Gemeinde, den Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, sondern die **Gemeinde ist** nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung 1994 idgF aufgrund nachstehender Tatsachen dazu **verpflichtet**:

- Aufschließungsstraße (Kuefsteinweg) wurde von der Gemeinde neu errichtet;
- die Liegenschaft Kuefsteinweg Nr. 1a , Parz.Nr. 3200/3 ist bebaut;
- Für diese Liegenschaft wurde noch nie ein Verkehrsflächenbeitrag nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung entrichtet.

Die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages wurde daher rechtmäßig vorgenommen.

Zu den Einwänden des Einschreiters werden folgende Feststellungen getroffen:

Der Kuefsteinweg wurde deshalb vom normalen Baustellenverkehr anlässlich des Kindergartenbaues derart in Mitleidenschaft gezogen, weil es ihm an einer mittelschweren Befestigung (ausreichend tragfähige, mechanisch verdichtete Schottertragschicht einschließlich Niveauherstellung, Oberflächenentwässerung und bituminös gebundene Tragschicht) mangelte. Da eine Straße mit mittelschwerer Befestigung einen üblichen Baustellenverkehr (und von einem solchen ist bei einem Zubau bei einem Gemeindekindergarten auszugehen) ohne Schäden verkraften muss, zeigt alleine die Notwendigkeit der durchgeführten Straßenbaumaßnahmen.

Durch das vor Durchführung der Baumaßnahmen angeforderte Gutachten der Straßenmeisterei Peuerbach sowie angefertigte Beweisfotos belegen eindeutig, dass unter der bituminösen Tragschicht kein frostsicherer Schotterkoffer vorhanden war bzw. seitlich sogar der Humus bis an die Asphaltdecke heranreichte. Im straßenbautechnischen Gutachten wurde es zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Fahrbahnzustandes für erforderlich erachtet, dass die gesamte Straßenbreite in einer Tiefe von 55 cm ausgekoffert und der gesamte Unterbau

(Frostkoffer), die mechanische Stabilisierungsschicht (Gräberplanie) und die Bitumen-Tragschicht erneuert wird.

Über die von Herrn Reichert durchgeführte Wertung des Sachverständigengutachtens wird nicht näher eingegangen, da grundsätzlich einem Sachverständigengutachten nur durch ein weiteres, auf fachlich gleicher Ebene stehendes Sachverständigengutachten entgegen getreten werden kann.

Zur Charakteristik des Kuefsteinweges wird ausgeführt, dass es sich beim Kuefsteinweg um ein öffentl. Gut der Gemeinde mit der Widmung „Gemeindestraße“ handelt.

Das Grundstück Nr. 3200/3, KG. Waizenkirchen, des Herrn Reichert grenzt unmittelbar an den Kuefsteinweg an und ist somit das Grundstück auch durch den Kuefsteinweg aufgeschlossen.

Das verordnete Fahrverbot steht dieser Aufschließung nicht entgegen, zumal es ohnehin mit dem Zusatz „Anliegeverkehr ausgenommen“ verordnet wurde.

Bei der Beurteilung bei der Aufschließungsfrage ist außerdem immer auf die dem der Abgabepflicht unterliegenden Grundstück nächstgelegene öffentliche Straße abzustellen (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, BauR-155340/1-2003-Pe/Vi), welche im gegenständlichen Fall der Kuefsteinweg ist.

Für das verkehrsmäßige Aufgeschlossensein eines Grundstückes bzw. Gebäudes iSd § 19 (1 u 3) Oö. BauO 1994 genügt eine gemeinsame Grundgrenze mit der betreffenden Straße, und die bloße – wenn auch ungenutzte – Möglichkeit, auf sie auszufahren bzw. von ihr zuzufahren (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9.11.2001, BauR-154805/1-2001-Ha/Vi).

Aus den angeführten Gründen kann daher der Berufung nicht stattgegeben werden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 76 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996).

Der Bürgermeister:

i.V.:

(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zu Pkt. 13.) der TO.: Edith Manhartgruber, Kuefsteinweg 1; Berufung gegen die
Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grund-
stück Nr. 3202, .509, KG. Waizenkirchen**

Herr Bürgermeister Dopler erklärt sich für befangen, da er den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Weinzierl. Weiters befangen ist Herr GR Reichert Peter.

Herr Vbgm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Frau Edith Manhartgruber wurde mit Bescheid vom 16.8.2004 anlässlich des Neubaus des Kuefsteinweges der Verkehrsflächenbeitrag für seine Liegenschaft Kuefsteinweg 1 vorgeschrieben.

Sie hat daraufhin mit Schreiben vom 10.9.2001 mitgeteilt, dass sie zwar den Verkehrsflächenbeitrag bezahlen werde, aber Einspruch erhebt.

Diesem Schreiben haben jedoch wesentliche Bestandteile einer Berufung gem. § 194 LAO gefehlt und wurde daher Frau Edith Manhartgruber mit Schreiben vom 4.10.2001 aufgefordert, binnen einer Frist diese Mängel zu beheben, andernfalls die Berufung gem. § 204 LAO als zurückgezogen gilt.

Dieser Aufforderung ist Frau Edith Manhartgruber nicht nachgekommen und daher wurde von seiten des Marktgemeindevorstandes Waizenkirchen die Berufung als zurückgenommen betrachtet.

Erst mit Schreiben vom 21.5.2004 hat Frau Manhartgruber neuerlich auf seine ursprüngliche Berufung verwiesen und eine Entscheidung durch den Gemeinderat beantragt.

Der Gemeinderat hat sodann mit Bescheid vom 7.7.2004 die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, da wesentliche Voraussetzungen für eine gültige Berufung fehlten.

Frau Manhartgruber hat gegen diese Entscheidung Vorstellung erhoben und wurde dieser Vorstellung vom Amt der oö. Landesregierung mit Bescheid vom 22.9.2004 stattgegeben und damit begründet, dass die Entscheidung mit Verfahrensmängeln behaftet war, weil Frau Manhartgruber der seinerzeitige Mängelbehebungsauftrag sowie das Gutachten des Straßenmeisters nicht nachweislich zugestellt wurde.

Gleichzeitig wurde jedoch der Marktgemeinde Waizenkirchen aufgetragen, dass die beiden Unterlagen nachweislich zuzustellen und sodann neuerlich zu entscheiden ist.

Frau Manhartgruber hat aufgrund des neuerlichen Mängelbehebungsauftrages seine Berufung ergänzt und hat nun der Gemeinderat über diese Berufung zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.1.2005 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

MARKTGEMEINDEAMT 4730 WAIZENKIRCHEN

Waizenkirchen, am 10.01.2005

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0

Fax 07277/2655

DVR. 0025917

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Frau
Edith Manhartgruber
Kuefsteinweg 1
4730 Waizenkirchen

Zahl: *Bau-375/221 (Ra)*

Betreff: *Manhartgruber Edith, Kuefsteinweg 1, 4730 Waizenkirchen; Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 3202, .509, KG. Waizenkirchen – Berufung vom 19.9.2001 bzw. 23.10.2004*

B e s c h e i d

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 27.01.2005 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 48 Abs. (1) Z. 2, lit b iVm § 211 Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr. 107/1996 idgF, in Verbindung mit § 95 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 19 ff der Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.8.2001, Zl. Bau-375/222 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden bzw. anlässlich der Verkehrsflächenerrichtung ist gem. den Bestimmungen der §§ 19 ff der Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Bauwerber bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet.

Mit Bescheid vom 16.8.2004, Zl. Bau-375/221 wurde Frau Edith Manhartgruber, 4730 Waizenkirchen, Kuefsteinweg 1 für die Liegenschaft Kuefsteinweg 1, Parz.Nr. 3202, .509, KG.

zenkirchen, Kuefsteinweg 1 für die Liegenschaft Kuefsteinweg 1, Parz.Nr. 3202, .509, KG. Waizenkirchen ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 1.864,63 vorgeschrieben.

Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages im gegenständlichen Fall war die Generalsanierung des Kuefsteinweges, öffentl. Gut Parz.Nr. 3204, KG. Waizenkirchen im Bereich des gegenständlichen Grundstückes.

Es war vor den Baumaßnahmen eine mittelschwere Befestigung nicht vorhanden und der aufgebrachte Asphaltbelag war äußerst brüchig und schadhaft.

Es wurden daher der gesamte Straßenunterbau, die Entwässerungsanlagen sowie der staubfreie Belag völlig erneuert, sodass die Sanierung einer Neuerrichtung gleichkommt.

Mit Schreiben vom 10.9.2001 hat Frau Edith Manhartsgruber mitgeteilt, dass sie die neuerliche Vorschreibung (Anm.: sie hat sich bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Vorschreibung ausgesprochen) unter Protest im gesetzlichen Rahmen bezahlen werde und nochmals auf den diesbezüglichen Schriftverkehr (Anm.: im Ermittlungsverfahren) hinweist.

Sie begründet diesen „Einspruch“ wie folgt:

„Es handelt sich um keine öffentliche Straße, es ist ein Gehweg !

Von mir ist vor Baubeginn eine Ablehnung einer Generalsanierung schriftlich abgegeben worden. Außerdem habe ich mich vor Baubeginn gegen eine Vorschreibung schriftlich gewehrt.“

Frau Manhartsgruber wurde daraufhin mit Schreiben des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 4.10.2001 hingewiesen, dass diesem „Einspruch“ wesentliche Voraussetzungen gem. § 194 OÖ. LAO fehlen und wurde Frau Manhartsgruber ersucht, diese Mängel bis 19.10.2001 zu beheben, andernfalls die Berufung gem. § 204 LAO als zurückgenommen gilt.

Da innerhalb der angegebenen Frist dem Mängelbehebungsauftrag durch Frau Manhartsgruber nicht nachgekommen wurde, wurde von seiten des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen die Berufung als zurückgenommen angesehen und zu den Akten gelegt.

Mit Schreiben vom 21.5.2004 hat Frau Manhartsgruber plötzlich wieder auf die seiner Meinung nach nicht behandelte Berufung verwiesen und eine Entscheidung in der nächsten Gemeinderatssitzung verlangt.

Mit Bescheid vom 7.7.2004 hat dann der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters als unzulässig zurückgewiesen und die Entscheidung in erster Linie damit begründet, dass der Aufforderung gem. §§ 194 u. 204, OÖ. LAO nicht nachgekommen wurde und die Berufung daher als zurückgenommen angesehen wurde.

Gegen diesen Bescheid hat Frau Manhartsgruber Vorstellung erhoben und wurde der Bescheid des Gemeinderates mit Bescheid des Amtes der oö. Landesregierung, Baurechtsabteilung vom 22.9.2004, Zl. BauR-013359/1-2004-Kr/Ein aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Marktgemeinde Waizenkirchen verwiesen.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass durch die nicht nachweisliche Zustellung des straßenbautechnischen Gutachtens und des Mängelbehebungsauftrages gem. § 204 OÖ. LAO die Entscheidung mit verfahrensrechtlichen Mängeln behaftet war und dadurch der Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzt worden war.

Gleichzeitig wurde angemerkt, dass im fortzusetzenden Verfahren der Mängelbehebungsauftrag sowie das straßenbautechnische Gutachten nachweislich zuzustellen sind und die Berufungsbehörde sodann neuerlich zu entscheiden hat.

Mit Schreiben vom 11.10.2004 wurde Frau Manhartsgruber der Mängelbehebungsauftrag gem. § 204 OÖ. LAO für seine Berufung vom 10.9.2001 sowie das straßenbautechnische Gutachten von Strm. Franz Stöger, Straßenmeisterei Peuerbach vom 17.4.2001 nachweislich

(Rsa) zugestellt und wurden von Frau Manhartgruber die Unterlagen am 12.10.2004 entgegen genommen.

Mit Schreiben vom 23.10.2004 ist Frau Manhartgruber dem Mängelbehebungsauftrag nachgekommen und hat folgendes mitgeteilt:

- 5) „*Bezeichnung des Bescheides: Bescheid Bau-375/221 (RA)*
- 6) 2. *Begründung und Erklärung der Anfechtung:*
 - a) *Der Fußweg wurde beim Umbau des Kindergartens von der Gemeinde durch die schweren Fahrzeuge stark beschädigt ! Haftung durch den Bauträger.*
 - b) *Eine Generalsanierung war absolut unnötig für einen Fußweg. Foto von mir vom Kuefsteinweg und im Vergleich dazu von der Fadingerstraße vom Unterbau.*
 - c) *Das so genannte Gutachten von der Straßenmeisterei Peuerbach ist nur eine Begutachtung und so viel wert wie das von der Fadingerstraße! Nichts, da es dort auch für nichts gut war. Ein unabhängiges Gutachten wie in der Fadingerstraße wurde mir nicht zugestellt.*
 - d) *Unser Grundstück wurde durch diesen Fußweg nicht aufgeschlossen ! Es besteht allgemeines Fahrverbot ! Durchfahrt verboten und nicht möglich.
Die Breite ist nur 2,70 m.
Keine Lieferanten, Besucher von uns können über diesen Weg zu uns gelangen !
Keine Umkehrmöglichkeit besteht, daher nur ein Fußweg.*
 - e) *Eine Aufschließung oder Erschließung wie vom Gesetzgeber gefordert, ist daher nicht gegeben.*
 - f) *Das Grundstück hat die gesetzliche Aufschließung über die Klosterstraße. Nicht über einen Fußweg mit Fahrverbot.*
- 7) *Außerdem verweise ich auf alle meine Schreiben in dieser Angelegenheit.*
- 8) *Ich fordere, wie schon in meinen anderen Schreiben gefordert, meinen Kostenbeitrag für diese ungerechtfertigte Vorschreibung zurück !"*

Die Berufungsbehörde hat über die Berufung wie folgt erwogen:

Grundsätzlich liegt es nicht im Ermessen der Gemeinde, den Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, sondern die **Gemeinde ist** nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung 1994 idgF aufgrund nachstehender Tatsachen dazu **verpflichtet**:

- Aufschließungsstraße (Kuefsteinweg) wurde von der Gemeinde neu errichtet;
- die Liegenschaft Kuefsteinweg Nr. 1 , Parz.Nr. 3202, .509 ist bebaut;
- Für diese Liegenschaft wurde noch nie ein Verkehrsflächenbeitrag nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung entrichtet.

Die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages wurde daher rechtmäßig vorgenommen.

Zu den Einwänden der Einschreiterin werden folgende Feststellungen getroffen:

Der Kuefsteinweg wurde deshalb vom normalen Baustellenverkehr anlässlich des Kindergartenbaues derart in Mitleidenschaft gezogen, weil es ihm an einer mittelschweren Befestigung (ausreichend tragfähige, mechanisch verdichtete Schottertragschicht einschließlich Niveauherstellung, Oberflächenentwässerung und bituminös gebundene Tragschicht) mangelte. Da eine Straße mit mittelschwerer Befestigung einen üblichen Baustellenverkehr (und von einem solchen ist bei einem Zubau bei einem Gemeindekindergarten auszugehen) ohne Schäden verkraften muss, zeigt alleine die Notwendigkeit der durchgeführten Straßenbaumaßnahmen.

Durch das vor Durchführung der Baumaßnahmen angeforderte Gutachten der Straßenmeisterei Peuerbach sowie angefertigte Beweisfotos belegen eindeutig, dass unter der bituminö-

sen Tragschicht kein frostsicherer Schotterkoffer vorhanden war bzw. seitlich sogar der Humus bis an die Asphaltdecke heranreichte. Im straßenbautechnischen Gutachten wurde es zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Fahrbahnzustandes für erforderlich erachtet, dass die gesamte Straßenbreite in einer Tiefe von 55 cm ausgekoffert und der gesamte Unterbau (Frostkoffer), die mechanische Stabilisierungsschicht (Gräberplanie) und die Bitumen-Tragschicht erneuert wird.

Über die von Frau Manhartgruber durchgeführte Wertung des Sachverständigengutachtens wird nicht näher eingegangen, da grundsätzlich einem Sachverständigengutachten nur durch ein weiteres, auf fachlich gleicher Ebene stehendes Sachverständigengutachten entgegen getreten werden kann.

Zur Charakteristik des Kuefsteinweges wird ausgeführt, dass es sich beim Kuefsteinweg um ein öffentl. Gut der Gemeinde mit der Widmung „Gemeindestraße“ handelt.

Das Grundstück Nr. 3202, .509, KG. Waizenkirchen, der Frau Manhartgruber grenzt unmittelbar an den Kuefsteinweg an und ist somit das Grundstück auch durch den Kuefsteinweg aufgeschlossen.

Das verordnete Fahrverbot steht dieser Aufschließung nicht entgegen, zumal es ohnehin mit dem Zusatz „Anliegeverkehr ausgenommen“ verordnet wurde.

Bei der Beurteilung bei der Aufschließungsfrage ist außerdem immer auf die dem der Abgabepflicht unterliegenden Grundstück nächstgelegene öffentliche Straße abzustellen (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, BauR-155340/1-2003-Pe/Vi), welche im gegenständlichen Fall der Kuefsteinweg ist.

Für das verkehrsmäßige Aufgeschlossensein eines Grundstückes bzw. Gebäudes iSd § 19 (1 u 3) Oö. BauO 1994 genügt eine gemeinsame Grundgrenze mit der betreffenden Straße, und die bloße – wenn auch ungenutzte – Möglichkeit, auf sie auszufahren bzw. von ihr zuzufahren (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9.11.2001, BauR-154805/1-2001-Ha/Vi).

Aus den angeführten Gründen kann daher der Berufung nicht stattgegeben werden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 76 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996).

Der Bürgermeister:

i.V.:

(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Wasserverband Hochwasserschutz Aschachtal; Abänderung der Satzungen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Am 11.1.2005 fand die konstituierende Sitzung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Aschachtal statt, bei der sich 28 Gemeinden aus dem Einzugsbereich der Aschach zu diesem Verband zusammengeschlossen haben.

Bei dieser Sitzung wurden auch die Satzungen des Wasserverbandes beschlossen.

Da gegenüber der in den Gemeinderäten bereits beschlossenen Erstfassung noch einige Änderungen vorgenommen wurden, sind die Satzungen durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden neuerlich zu beschließen.

Die Änderungen betreffen in erster Linie Formulierungsänderungen, z.B. bei den §§ 4, 8, 9 u. 10, wo die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen insofern definiert und festgelegt wurden, dass es bei den Abstimmungen zur Bildung einer Mehrheit nicht auf die Kopfzahl der anwesenden Gemeindevertreter ankommt, sondern auf die darauf entfallenden Stimmanteile.

Der § 16 wird mit dem Hinweis ergänzt, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sich das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes richtet und im § 7 haben sich die Beitragsanteile verändert, da die Gemeinde Popping die Beitragsanteile der Gemeinde Enzenkirchen übernommen hat, die dem Verband als einzige Gemeinde nicht beigetreten ist.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Satzungen

des Wasserverbandes Hochwasserschutz (HWS)

Aschachtal

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Verband gründet sich auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes BGBl. Nr. 215/59 i.d.g.F., auf die Vereinbarung der daran beteiligten Gemeinden, trägt den Namen HWS Aschachtal und hat seinen Sitz in Esthofen 15, 4730 Waizenkirchen und hat den Hochwasserschutz durch den Bau von Rückhaltebecken und ökologische Rückbaumaßnahmen und deren Instandhaltung zum Zweck.

§ 2

Rechtspersönlichkeit des Verbandes

Mit der Rechtskraft des, die freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wendling, Dorf/Pr., Kallham, Neumarkt/H., Pötting, Altschwendt, St. Willibald, Waldkirchen, Bruck-Waasen, Steegen, Peuerbach, Naternbach, Neukirchen/W., St. Agatha, Eschenau, Heiligenberg, Michaelnbach, St. Thomas, Prambachkirchen, Waizenkirchen, Stroheim, Haibach o.d.D., Hartkirchen, Hinzenbach, Pupping, Eferding, Fraham und Alkoven.

§ 4

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Verbandes im Rahmen dieser Satzungen mitzuwirken.

Dieses Recht wird im Besonderen durch die Entsendung von stimmberechtigten Gemeindevertretern in die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haften nach Maßgabe des Beitragsanteiles für alle Verbindlichkeiten des Verbandes zur ungeteilten Hand. Ihre in die Mitgliederversammlungen entsendeten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl in den Vorstand und in die Schlichtungsstelle, gegen Ersatz der Barauslagen bzw. des Verdienstentganges anzunehmen, die übertragenen Aufträge und die mit den Funktionen verbundenen Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und den Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsobmann, der Vorstand und die Schlichtungsstelle.

(2) Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Funktionäre können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben die dem Verband angehörenden Gemeinden nach Maßgabe der Beitragsanteile Sitz und Stimme.

Die Beitragsanteile errechnen sich aufgrund der Gemeindeflächen, die in die Aschach entwässern, wobei verschiedene Wertigkeiten für Acker- und Grünlandflächen sowie Baulandflächen (Grünland = 1, Acker = 2, Bauland gesamt = 10) angesetzt werden.

Die Beitragsanteile betragen nach dieser Berechnung:

Gemeinde	Beitrags- und Stimmanteil in %	Gemeinde	Beitrags- und Stimmanteil in %	Gemeinde	Beitrags- und Stimmanteil in %
Alkoven	0,74	Hinzenbach	1,12	St. Agatha	5,17
Altschwendt	1,89	Kallham	7,95	St. Thomas	1,42
Bruck-Waasen	10,13	Michaelnbach	6,58	St. Willibald	1,71
Dorf/Pr.	0,06	Natternbach	4,41	Steege	3,97
Eferding	0,69	Neukirchen	2,18	Stroheim	5,34
Eschenau	3,29	Neumarkt	1,88	Waizenkirchen	11,02
Fraham	0,02	Peuerbach	3,79	Waldkirchen/W.	0,67
Haibach/D.	0,08	Pötting	2,53	Wendling	0,69
Hartkirchen	6,74	Prambachkirchen	6,59		
Heiligenberg	3,84	Pupping	5,51	Summe	100

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:

- a) Die Beschlussfassung über die Satzungen bzw. der Änderung,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- c) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag des folgenden und den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Verwaltungsjahres.
- d) die Beschlussfassung über die Planung, die Finanzierung und die Vergebung von Arbeiten,
- e) die Beschlussfassung über Anträge zur Heranziehung von Eigentümern von Liegenschaften oder Wasseranlagen zur Beitragsleistung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband bzw. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- h) die Erlassung von Geschäftsordnungen,
- i) die Bestellung eines Geschäftsführers, mit gleichzeitiger Erteilung der notwendigen Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte, sowie zur Vertretung des Verbandes in diesen Angelegenheiten.
- j) die Festsetzungen von Aufwandentschädigungen und Sitzungsgelder der Funktionäre, sowie die Entlohnung des Geschäftsführers,
- k) die Beschlussfassung von Ehrungen.

§ 8

Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Stimmberechtigte anwesend sind, dass auf sie mindestens die Hälfte der Stimmanteile entfällt. Ist ein Stimmberechtigter an der Teilnahme verhindert, so kann dessen von der Verbandsgemeinde namhaft gemachter Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme jener über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie für die Auflösung des Verbandes, für welche eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmanteile erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmanteile gefasst. Die Abstimmungen werden mündlich durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall die Vornahme der Abstimmung mit dem Stimmzettel.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auf jeden Fall Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Art der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, das Abstimmungsergebnis das bei den einzelnen Beschlüssen zustande kommt, enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (in der Regel der Geschäftsführer) zu unterfertigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzulegen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter einberufen. Die Einberufung hat nachweislich unter Anführung der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen der Zustellung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung wenigstens 7 Tage liegen.

Die Mitgliederversammlung ist bedarfsweise, jedenfalls jährlich einmal zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Jahr und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 10

Verbandsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Gemeinderatsperiode gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Im Besonderen obliegen dem Vorstand die Beschaffung von Projekten, die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung der Satzung und der Projekte, die Vorschreibung und Einhebung der Verbandsbeiträge von der Verbandsmitgliedern, die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewässerbezirk, die Offerteausschreibung und der Abschluss der erforderlichen Verträge bei der Vergabe der Arbeiten.

Der Vorstand ist je nach Bedarf vom Obmann einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11

Verbandsobmann

Der Obmann bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen. Er bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zeichnet für den Verband.

Urkunden, durch welche der Verband Rechtsverbindlichkeiten eingeht, sind vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Ermächtigung seitens der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu zeichnen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Verrechnung der eingehenden Beiträge, wie der anfallenden Auszahlungen nach den Anweisungen des Obmannes bzw. dessen Stellvertreters. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sowie über dessen Vermögen ordnungsgemäß Buch zu führen. Bei der Erörterung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses ist die Gebarung vorzutragen und zu erläutern.

(2) Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Vertretung der Interessen des Verbandes im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes nach kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- Unterstützung des Obmannes und des Vorstandes bei der Erfüllung der ihnen von der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufbereitung der dafür notwendigen Unterlagen.
- Vorbereitung der Sitzungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung des Verbandsvermögens und Evidenz der Verbandsmitglieder.

(3) Der Geschäftsführer ist weiters berechtigt, Schriftstücke des Verbandes im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes zu zeichnen.

Für Zahlungen wird das Anweisungsrecht mit bis € 1.500,- begrenzt.

Zahlungen über dieser Grenze müssen vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter angeordnet sein.

§ 13

Verbandsrechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Gesamtgebarung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils sechs Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand weder als Mitglieder, noch als Ersatzmitglieder angehören, und sie haben die erforderliche Eignung durch Kenntnisse in der Buchführung zu besitzen.

Die Rechnungsprüfer haben an Hand der Rechnungen, des Kassenbestandes, der Aufzeichnungen der Konten, die ihnen vom Verbandsgeschäftsführer über Aufforderung rechtzeitig auszufolgen sind, die Gesamtgebarung jährlich wenigstens einmal zu prüfen und hierüber an die Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten sowie die entsprechenden Anträge auf

Berichtigung des Rechnungsabschlusses bzw. auf Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und des Obmannes zu stellen.

§ 14

Verbandsschlichtungsstelle

Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen zu entscheiden. Die Zahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, wird mit drei festgesetzt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt und sie müssen für diese Funktion die persönliche Eignung besitzen und unbefangen sein. Im Übrigen wird auf die Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes verwiesen.

§ 15

Aufsicht über den Wasserverband

Die behördliche Aufsicht über den Wasserverband richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

§ 16

Auflösung des Wasserverbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt bei Zutreffen der im Wasserrechtsgesetz angeführten Voraussetzungen durch die Wasserrechtsbehörde. Das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes richtet sich nach den Bestimmungen des WRG i.d.g.F.

Diese Satzungen wurden beschlossen in der konst. Sitzung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Aschachtal am 11.1.2005 .

Debatte

Herr Bürgermeister ergänzt, dass er als neuer Obmann und Herr Wenzlhuemer aus Bruck-Waasen als Obmann-Stellvertreter gewählt wurden. Weiters verliert Herr Bürgermeister die gewählten Vorstandsmitglieder. Er informiert, dass kommenden Montag die ersten Gespräche stattfinden und dass der Verband bereits aktiv ist.

Herr GR Helmhart erkundigt sich nach dem Anteil von Waizenkirchen.

Herr Bürgermeister antwortet, dass wir mit 11,02 % beteiligt sind. Das bedeutet, sollten Hochwasserschutzmaßnahmen, wie zB das Entlastungsgerinne gebaut werden, zahlt die Gemeinde nicht 10 % sondern 1,10 %.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Wohnungsangelegenheiten

a) Vermietung der Wohnung im Amtsgebäude

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Ausschusses für Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten:

In den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 218 vom 23.12.2004 wurde die Wohnung im Amtsgebäude zur Vermietung ausgeschrieben.

Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich die Ehegatten Naser und Aferdija Morina, Waizenkirchen, Fadingerstraße 2 mit Schreiben vom 23.12.2004 um die Wohnung beworben und ihre Bewerbung damit begründet, dass sie mit ihren drei Kindern jetzt eine nur 50 m²-Wohnung bewohnen.

Die Ehegatten Morina sind überdies seit einem Jahr österr. Staatsbürger.

Unter Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit der Antragsteller hat sich der Wohnungsausschuss in seiner Sitzung am 20.1.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachfolgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen vermietet ab 1.3.2005 befristet auf 3 Jahre die im Amtsgebäude an der Südostseite im 1. Stock liegenden Wohnung mit einer Gesamtgröße von 71,45 m², bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, Küche, Vorraum, Bad an die Ehegatten **Naser u. Aferdija Morina**, 4730 Waizenkirchen, Fadingerstraße 2.

Die Wohnung wird in die Ausstattungskategorie A eingeordnet.

Ein entsprechender Mietvertrag ist abzuschließen.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Hausordnung für Schloss Weidenholz

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Ausschusses für Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten:

Die Hausordnung für die Mietwohnungen im Schloss Weidenholz stammt aus dem Jahr 1958 und ist daher keinesfalls mehr zeitgemäß.

Vom Wohnungsausschuss wurde in der Sitzung am 20.1.2005 eine Überarbeitung der Hausordnung durchgeführt und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 01.04.2005

H A U S O R D N U N G

für das Schloß Weidenholz

1. Geltungsbereich:

Diese Hausordnung besitzt Geltung für alle Wohnungsmieter, für deren Mitbewohner aber auch für alle Besucher. Die Wohnungen dürfen nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden.

2. Instandhaltung der Wohnungen:

Die Wohnungsmieter sowie deren Besucher sind verpflichtet, die benutzten Allgmeinebereiche, die bewohnten Räumlichkeiten sowie die darin befindlichen, vom Vermieter bereitgestellten Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

3. Veränderungen an den Wohnungen:

Bauliche und alle sonstigen Veränderungen an den Wohnungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Bei Wegzug des Wohnungsinhabers regelt sich die Frage der Abgeltung ev. Investitionen bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach den hierfür im Zuweisungsschreiben getroffenen Bestim-

mungen und dem Gebrauch und der Innehabung der Wohnung zugrunde liegenden vertraglichen Regelung.

Umbauarbeiten dürfen wochentags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht durchgeführt werden.

4. Beendigung der Innehabung und Übergabe einer Wohnung:

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Räumlichkeiten in gutem Zustand zu übergeben, Fehlendes nachzuschaffen und Schäden, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Gebrauch verursacht wurden, auf eigene Kosten zu beheben.

5. Ordnungsgemäße Benützung der Räumlichkeiten:

Für ordentliche Be- und Entlüftung ist zu sorgen. In Türen, Fensterrahmen und Fensterstöcken oder in Verschalungen dürfen keine Haken und Nägel eingeschlagen werden. Schäden sind unverzüglich auf Kosten des Wohnungsinhabers zu beheben. Beschädigungen, die durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, zusätzliche Klingelanlagen, Spionen usw. an den Wohnungstüren entstehen, sind vom Wohnungsinhaber selbst zu sanieren.

6. Benützung der allgemein zugänglichen Bereiche im Haus:

Vorhäuser, Vorkeller, Gänge und Stiegenhaus dürfen aufgrund der feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht mit Möbeln oder anderen Gegenständen wie z.B. Kinderwagen verstellt werden. Das Anbringen von Firmenschildern, Schaukästen und Antennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters und nach deren Anweisung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen gestattet.

7. Reinhaltung:

Stiegen, Gänge, Hofräume usw. dürfen nicht verunreinigt werden. Die Reinhaltung des Ganges unter den Fußabstreifern obliegt den Wohnungsinhabern, Schuhe und sonstige staubige Gegenstände dürfen auf den Gängen nicht gereinigt und auch nicht abgestellt werden. Das Ausstauben und Hinauswerfen jeglicher Gegenstände aus Fenstern ist untersagt.

8. Teppichreinigung:

Teppiche dürfen nur im Innenhof bzw. im Hinterhof gereinigt werden, das Ausklopfen der Teppiche im Gebäudeinneren ist untersagt.

9. Verwahrung von Kehrrecht und Abfällen:

Der Hauskehrrecht und sonstige Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Müllgefäßen zu verwahren. Hierbei darf der Aufstellplatz dieser Gefäße nicht verunreinigt werden. Wenn kein Hausbesorger vorhanden ist, sind die Müllgefäße an dem von der Müllabfuhr bestimmten Platz abzustellen. Die Arbeiten sind jeweils von jenem Wohnungsinhaber durchzuführen, der laut Plan für die Hausreinigung zuständig ist.

10. Benützung der Grünanlagen:

Die Grünanlagen sind in jeder Weise zu schonen. Beschädigungen der Anlage durch die Wohnungsinhaber, deren Angehörige oder Besucher werden auf ihre Kosten behoben.

Das Fußballspielen im Innenhof ist grundsätzlich verboten.

Das Waschen von Fahrzeugen ist nur im Hinterhof gestattet. Hierbei sind jedoch die Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten.

11. Rauchfangkehrerarbeiten:

Wohnungsmieter sind verpflichtet, das Kehren der Kamine und Öfen an den vorgeschriebenen Kehrtagen zu veranlassen, bzw. ungehindert zu ermöglichen. Für eine entsprechende Abdichtung der Rauchrohre bei den Kaminanschlüssen zum Ofen hat der Wohnungsinhaber selbst zu sorgen.

12. Wasserverbrauch:

Jeder übermäßige Wasserverbrauch ist hintanzuhalten. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Ausläufe und die Klosettspülung stets ordnungsgemäß abgedichtet sind und daß ein Überlaufen der Waschmuscheln, Badewannen, Ausgüsse u. dgl. vermieden wird. Auftretende Wasserschäden sind unter Angabe des Schadenausmaßes dem Vermieter schriftlich wegen eventueller Weitergabe an die Versicherung sofort bekanntzugeben.

13. Dachboden und Keller:

Auf den Dachböden sowie in den Kellerräumen ist gemäß den feuerpolizeilichen Bestimmungen die Lagerung von brennbaren Gegenständen strengstens verboten. Das Aufstellen von Gegenständen außerhalb der zugewiesenen Kellerräume ist ebenfalls untersagt. Das Betreten der Kellerräume und Dachböden mit offenem Licht ist untersagt.

14. Halten von Haustieren:

Die Haltung eines Haustieres darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen und sind innerhalb der Höfe und Grünanlagen an der Leine zu führen. Die Stiegen, Gänge und Höfe, die durch Tiere verunreinigt und beschädigt wurden, sind von den Hundebesitzern auf deren Kosten zu reinigen bzw. instandzusetzen.

15. Vermeidung von ungebührlichem Lärm:

In den Wohnungen ist jeder störende Lärm mit Rücksicht auf die anderen Wohnungsinhaber unstatthaft. Das Musizieren sowie die Betätigung von Lautsprecheranlagen und sonstigen Sprechgeräten ist nur bei geschlossenen Fenstern bzw. nur mit einer Lautstärke gestattet, die außerhalb der Wohnung nicht störend wirkt.

16. Wohnungs- und Haustürschlüssel:

Zusätzliche Schlüssel für Wohnungs- und Haustüren sind bei Beendigung des Mietverhältnisses abzugeben, widrigenfalls dem Vermieter das Recht zusteht, Schloß und Schlüssel auf Kosten des wegziehenden Wohnungsinhabers ändern zu lassen. Zusätzliche Schlüssel für Haustür- und Wohnungseingangstür dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angeschafft werden.

17. Reinigungsarbeiten:

Reinigungsarbeiten haben die Wohnungsinhaber selbst vorzunehmen. Nach jedem Schneefall sind die Objekte bzw. Zugänge sogleich vom Schnee freizumachen. Bei Vereisung sind die Gehwege gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens 06.00 Uhr früh mit Sand zu bestreuen.

18. Untervermietung:

Die Untervermietung von Wohnungen oder einzelnen Räumen ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

19. Haftung der Wohnungsinhaber:

Jeder Wohnungsinhaber haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hausordnung entstehen oder überhaupt aus eigenem Verschulden verursacht werden. Die Wohnungsinhaber sind auch für jene Übertretungen der Hausordnung verantwortlich und haftpflichtig, die von ihren Mitbewohnern oder Besuchern begangen werden. Die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung ist dem Hausbesorger zur strengen Pflicht gemacht.

20. Aufsichtsrecht:

Dem Vermieter bzw. ihren Beauftragten und Organen steht die Besichtigung der Wohnung in allen Teilen zu angemessener Tageszeit zur Prüfung ihres Zustandes nach angemessener Anmeldefrist frei. In Fällen der Gefahr ist das Betreten der Wohnungen zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

21. Lagerung von Heizöl und Flüssiggas:

Das Betreiben von Flüssiggasheizstrahlern, das Lagern von Heizöl in größeren Mengen als 20 Liter und das Lagern von Flüssiggas ist nur in eigens dafür vorgesehenen und von Inventar bzw. Materialien brandtechnisch abgetrennten Bereichen gestattet. Die Lagerung selbst darf nur in handelsüblichen, verschlossenen Öltanks oder in nicht brennbaren Ölkannistern, für die eine undurchlässige Wanne vorhanden sein muß, erfolgen. In Dachböden Gängen, Stiegenhäusern bzw. Kellerabteilen darf Heizöl oder Flüssiggas nicht gelagert werden. Innerhalb der Wohnung dürfen max. 20 Liter Heizöl in dafür geeigneten, verschlossenen Behältern gelagert werden.

22. Kraftfahrzeugabstellplätze:

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur im Hinterhof und nur für die Wohnungsmieter bzw. in der Wohnung gemeldete Angehörige auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Im Innenhof besteht allgemeines Fahrverbot. Für die kurzfristige Einfahrt in den Innenhof zu Be- und Verladezwecken (Möbeltransport) ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die Parkflächen im Hinterhof sind sauber zu halten, Fahrzeuge aus denen Öl ausläuft, sind sofort zu entfernen, bzw. die Mängel sofort zu beheben.

Das Ein- und Ausfahren in bzw. aus dem Innenhof erfolgt auf eigene Gefahr.

Im Bereich der Abstellplätze ist das Fussballspielen untersagt. Bei Nichtbeachtung und Eintreten eines Schadensfalles sind die Erziehungsberechtigten schadenersatzpflichtig.

24. Die Hausordnung ist ein Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages.

Die genaue Beachtung und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen bewirkt ein angenehmes, ruhiges Wohnen. Sie ist daher im Interesse aller Wohnungsinhaber gelegen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Antrag auf Vereinheitlichung der Postleitzahl für das gesamte Gemeindegebiet nach entsprechender Befragung der Bürger

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Seit der Eröffnung des neuen Postverteilerzentrums in Pötting kommt es immer wieder zu Zustellproblemen, weil die Ortschaften Manzing, Ritzing, Weinzierlbruck, Watzenbach und Gföll die Postleitzahl 4731 haben.

Da ein Nahebereich dieser Ortschaften zum Postamt 4731 Prambachkirchen aus Zustellgründen (kürzere Wege für die Postzusteller) aufgrund des neuen Postverteilerzentrums nicht mehr erforderlich ist, wäre eine Vereinheitlichung der Postleitzahl 4730 auf das gesamte Gemeindegebiet Waizenkirchen sicherlich angebracht.

Betroffen davon wären auch noch die Häuser Niederndorf 13-15, die der Postleitzahl 4712 Michaelnbach zugeordnet sind.

Vor Einleitung eines Verfahrens wird eine Bürgerinformation in den betroffenen Ortschaften durchgeführt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.1.12005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachfolgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen spricht sich grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Postleitzahl 4730 auf das gesamte Gemeindegebiet aus und ist nach entsprechender Bürgerinformation einen Antrag auf Abänderung der Postleitzahl für die Ortschaften Manzing, Ritzing, Watzenbach, Weinzierlbruck, Gföll und Niederndorf (Hausnr. 13 - 15) einzubringen.“

D e b a t t e

Herr GR Kriegner hält dies für verfrüht und empfindet, dass zuvor einiges abgeklärt werden muss. Mit einer Postleitzahlenänderung ändert sich auch das Hinterlegungspostamt. Er wünscht sich zuvor Verhandlungen mit der Post, ob es auch zB möglich sein wird, dass für diese Ortschaften die Post nach wie vor in Prambachkirchen hinterlegt wird. Die Betroffenen müssen aufgeklärt werden, welche Tätigkeiten und Kosten anfallen würden, er denkt hier zB an die Änderung der Schilder von Firmen, der Anschrift bei Versicherungen und im Versandhandel. Zuvor sollen noch genaue Informationen eingeholt und mit der Post abgeklärt werden.

Herr Bürgermeister erklärt, dass es hier um den Grundsatzbeschluss geht, ob dieses Projekt in Angriff genommen werden soll. Postleitzahlenänderungen haben schon genügend Gemeinden durchgeführt, wie zB Schlüßlberg und Diersbach. Diese Änderungen bringen viele Vorteile, man muss aber zuvor mit den Betroffenen alles durchbesprechen.

Für Herrn GV Faltyn ist die Bezeichnung Information zu wenig. Er empfindet eine Befragung der Betroffenen günstiger als nur eine Mitteilung. Wenn die Mehrheit die einheitliche Postleitzahl will, dann kann seiner Meinung nach dieser Beschluss gefasst werden bzw. die entstehenden Ansuchen eingeleitet werden.

Herr GR Jany findet diesen Antrag grundsätzlich gut, weil der Postvorgang immer kompliziert ist. Mit den Betroffenen muss aber gesprochen werden, eine schriftliche Information ist zu wenig. Herr GR Jany wünscht sich Erkundigungen im Vorfeld, welche Probleme es geben könnte und welche Möglichkeiten es gibt. Dasselbe betrifft auch den nächsten Tagesordnungspunkt, da der Pflichtschulsprenkel noch ein sehr heikles Thema ist. Er möchte auch, dass den Leuten gesagt wird, dass diese Änderung nur eintritt, wenn sie es auch begrüßen.

Herr GR Helmhart möchte darauf hinweisen, dass auf die finanziellen Ausgaben für die Betroffenen nicht vergessen werden darf, die mit der Umstellung verbunden sind.

Herr Bürgermeister antwortet, dass die Aufgabe der betroffenen Personen sein wird, den eigenen Bekannten oder Geschäftspartnern die neue PLZ mitzuteilen. Seiner Meinung nach entstehen bei den Dokumenten und Urkunden keine Kosten, da auf diesen keine PLZ angeführt ist. Jetzt geht es darum, ob überhaupt die ganzen Vor- und Nachteile abgewogen werden sollen. Herr Bürgermeister könnte viele Nachteile aufzählen, die aufgrund mehrerer PLZ in einer Gemeinde entstehen. Zum Beispiel suchen viele Lieferanten Ortschaften der Gemeinde Heiligenberg in Waizenkirchen.

Da es sich hier um einen Grundsatzbeschluss handelt, könnte sich Herr GV Faltyn anstelle der Bürgerinformation eine entsprechende Befragung vorstellen. Er findet es fair, wenn die Bewohner eingeladen werden um die Situation zB an Ort und Stelle zu klären, um auch gewisse Abneigungen der Bürger sofort durch Beratung ausschließen zu können.

Frau GR Ferihumer möchte für die Bürger eine Nachdenkpause, damit sie die Vorteile und Nachteile in Ruhe überlegen können und nicht unter Druck eine Entscheidung fällen.

Herr GR Degeneve schlägt vor, den Antrag eventuell mit den Worten: „nach entsprechender Befragung der Bürger“ zu ergänzen, damit dieser vom sprachlichen eindeutig ist.

Herr GR Weissenböck fragt an, ob dies ein Anliegen der betroffenen Bürger ist oder ob man Probleme schaffen will, wo keine sind.

Herr Bürgermeister bejaht die erste Frage und antwortet, dass es laufend Probleme mit der Zustellung gibt. Seit dem neuen Postverteilungszentrum kann auch nicht unterschieden werden, wo Waizenkirchen aufhört und Prambachkirchen anfängt.

Herr GR Kriegner glaubt, dass dieses Problem mit einer einheitlichen PLZ nicht gelöst werden kann. Es ist klar, dass es am Anfang einer solchen Umstellung Schwierigkeiten gibt, weil auch noch laufend an einer Rationalisierung gearbeitet wird.

Herr GR Aumayr sieht ein wesentliches Problem in der Hinterlegung. Die Bewohner von Weinzierlbruck sind einfach Prambachkirchen orientiert. Er wäre persönlich nicht begeistert, wenn er wegen der hinterlegten Post nach Waizenkirchen fahren müsste. Nachdem zuerst eine umfassende Befragung der Bürger notwendig ist, möchte er, dass der Antrag abgesetzt wird. Herr GR Aumayr befürchtet, dass formal gesehen dieser Antrag nach eingeholter Information dann von der Gemeindeverwaltung ohne weiterem Gemeinderatsbeschluss weitergeleitet werden könnte.

Herr Bürgermeister widerspricht und unterstützt nach wie vor die Abänderung des Antrages.

Für Herrn GR Aumayr wäre der 1. Schritt eine Diskussion im Ausschuss gewesen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dies bereits durch den Gemeindevorstand erledigt wurde.

Herr GR Degeneve versteht den Antrag als Auftrag, dass diesbezüglich Gespräche begonnen werden. Wenn die betroffene Bevölkerung dies ablehnt, dann kann dies nicht durchgeführt werden. Dieser Auftrag des Gemeinderates ist das Fundament für den Beginn von Gesprächen mit den Bürgern.

Herr GR Aumayr wünscht sich sodann, dass der Antrag anders lauten soll. Er kann sich grundsätzlich erst nach entsprechendem Feedback für eine Vereinheitlichung aussprechen.

Herr GR Jany wünscht sich folgende Reihenfolge: Erhebung und nachfolgende Klärung von Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Schreiben an die Betroffenen, nach ausreichender Gedankenzeit die Durchführung einer Bürgerbefragung.

Er ergänzt, dass seine Ortschaft Ritzing lange Zeit im Telefonbuch unter Prambachkirchen zu finden war, jetzt unter Waizenkirchen erfasst ist, er aber dennoch oft Anfragen deswegen bekommt.

Herr GR Helmhart möchte Herrn Degeneve folgend eine Antragsänderung auf Befragung der Bürger und die Voraussetzung einer Mehrheit unter den Betroffenen.

Dieser Antrag lautet nun:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen spricht sich grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Postleitzahl 4730 auf das gesamte Gemeindegebiet aus. Sollte eine Befragung der Bürger eine mehrheitliche Zustimmung zur Postleitzahlenänderung ergeben, ist ein Antrag auf Abänderung der Postleitzahl für die Ortschaften Manzing, Ritzing, Watzenbach, Weinzierlbruck, Gföll und Niederndorf (Hausnr. 13-15) einzubringen.“

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 17.) der TO.: Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Antrag auf Abänderung des Pflichtschulsprengels der Marktgemeinde Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Vom Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen gehören die Ortschaft Thall zum Schulsprengel Peuerbach und die Ortschaften Manzing, Ritzing, Weinzierlbruck, Watzenbach und Gföll zum Schulsprengel Prambachkirchen.

Im Gegenzug umfasst der Schulsprengel Waizenkirchen auch die Ortschaften Schöffling, Pertmannshub, Nieder- und Mitterwinkl.

Die Gegenüberstellung der ausgegebenen und vereinnahmten Gastschulbeiträge ergibt für 2004 einen Abgang von ca. € 17.200,--.

Da die Marktgemeinde Waizenkirchen selbst seit 1997 ein modernes Schulzentrum mit Volks- und Hauptschule mit genügend freien Kapazitäten besitzt, ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, dass noch zusätzlich Gastschulbeiträge an Nachbargemeinden entrichtet werden.

Das Argument der geographischen Nähe zu den Schulen in Peuerbach bzw. Prambachkirchen ist durch die Schülerfreifahrt nicht gegeben (Ausnahme Weinzierlbruck).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.1.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachfolgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen spricht sich grundsätzlich für eine Abänderung des Pflichtschulsprengels auf das gesamte Gemeindegebiet aus. Sollte eine Befragung der Bürger eine mehrheitliche Zustimmung zur Schulsprengeländerung ergeben, ist ein Antrag auf Abänderung des Pflichtschulsprengels der Marktgemeinde Waizenkirchen einzubringen.“

D e b a t t e

Für Herrn GV Faltyn ist der Antrag sinnvoll, aber es ist wichtig, nur bei Neueintritten Änderungen vorzunehmen. Als Argumente für diese Änderung sieht er den Abgang von € 17.000,- - Gastschulbeiträge im Jahr 2004 und den Verlust der Heimatbezogenheit. Er möchte auch, dass Weinzierlbruck ausgenommen wird.

Herr GR Jany bittet um äußerst große Sorgfalt aufgrund der Bindung des Schulsprengels zur Pfarre. Als Gemeinderat spricht er sich aufgrund der Geldmittel für den Antrag aus. Als angesprochener Gemeindebürger wünscht er sich, dass mehrere Varianten angedacht werden, dass der Schulwechsel nur zwischen Volks- und Hauptschule statt findet und dies nur mit äußerst großer Zustimmung der Betroffenen durchgeführt wird.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass die Verbindung mit der Pfarre gegeben ist, aber dass mit Waizenkirchen auch nicht zimperlich umgegangen wurde, als St. Agatha eine Hauptschule bekommen hat. Gmein ist an die Pfarre Waizenkirchen gebunden und wurde mit der Schuleröffnung über Nacht der Volks- und Hauptschule St. Agatha zugeordnet.

Herr GR Degeneve erklärt, dass diese Entscheidung nicht in diesem Gremium gefasst werden kann, sondern dass andere Behörden bzw. Schulbehörden, Experten und auch der Landeschulrat, weil es 2 Bezirke betrifft, mitbestimmen werden. Pädagogische Grundsätze müssen gewahrt werden. Er kann sich den Wechsel auch nur beim Eintritt in eine neue Schule vorstellen. Betroffen können für ihn nur jene Schüler sein, die mit dem Schulbus gefahren werden müssen. Alle, die zu Fuß in die Schule nach Prambachkirchen gehen (zumutbarer Schulweg für Hauptschulkinder: 2 km), sollten auf alle Fälle ausgenommen sein.

Herr GR Aumayr denkt an, dass man den verkehrlichen Aspekt nicht vergessen soll. Er spricht vom Kindergarten- und Schülertransport. Würde man jetzt die älteren in Prambachkirchen lassen und die jüngeren mit dem Bus nach Waizenkirchen fahren, dann haben wir eine Situation, die doppelte Kosten verursacht. Er gibt zu bedenken, ob diese Mehrkosten, die von der Gemeinde und vom Land getragen werden, die Vorteile nicht wieder aufheben.

Hierauf antwortet Herr Bürgermeister, dass der Schülertransport der Gemeinde nichts kostet. Weiters ist jetzt schon die Situation gegeben, dass sich die Prambachkirchner und Waizenkirchner Schulbusse bei Kreuzungen gegnen.

Herr GR Weissenböck führt das Beispiel an, wenn ein Kind in die 1. Kl. HS und der/die Bruder/Schwester in die 4. Kl. VS geht, dann müssen diese zwei in verschiedene Gemeinden fahren.

Herr Bürgermeister reagiert mit der Einzelumschulung als einfache Lösung, die auch jedes Jahr zwischen Gemeinden zB bei Umzügen angewendet wird. Dies würde dann seiner Meinung nach auch bei Geschwistern und speziell in den Übergangsphasen so gemacht werden.

Herr GV Faltyn sieht diesen Antrag wie den vorhergehenden als Grundsatzbeschluss. Wenn die behördlichen Verfahren eingeleitet sind und genügend Fachleute gehört werden, zB sozialpädagogisch, dann werden sich Fragen ergeben, an die man jetzt noch gar nicht denkt. Dann erst kann eine Entscheidung getroffen werden. Sinngemäß soll man wie bei den Postleitzahlen vorgehen und noch mehr an die betroffenen Schüler und Erziehungsberechtigten denken.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, wo konkret die Möglichkeit einer Einzelumschulung gegeben ist, weil sie befürchtet, dass Kinder aus einer Klassengemeinschaft heraus gerissen werden. Sie empfindet, dass dies ein komplizierter Vorgang ist und bittet um Sensibilität.

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Einzelumschulung entgegen dieser Befürchtung gemacht werden würde. Kinder sollten mit Hilfe der Umschulung in der gewohnten Umgebung bleiben können, obwohl sie einem anderen Schulsprengel angehören.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (GRÜNE: GR Ferihumer und GR Aumayr).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 18.) der TO.: Abgabe einer Löschungserklärung ob der Liegenschaft EZ. 338 Grundbuch 44216 für die Dienstbarkeit der Wasserleitung - Dringlichkeitsantrag

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Herr Ludwig Degeneve hat aus der Liegenschaft EZ 338, KG. Waizenkirchen ein Baugrundstück veräußert.

Die Liegenschaft ist jedoch mit der Dienstbarkeit der Wasserleitung für die Marktgemeinde Waizenkirchen belastet.

Da die Dienstbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, weil die betreffende Wasserleitung mittlerweile aus dem Netz genommen und durch eine neue Leitung auf öffentl. Gut ersetzt wurde, ist die Dienstbarkeit hinfällig.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Löschungserklärung

ob der Liegenschaft EZ. 338 Grundbuch 44216 Waizenkirchen haftet in CLNr. 1a, Dienstbarkeit der Wasserleitung für Marktgemeinde Waizenkirchen.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Löschungserklärung, nicht jedoch auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Einverständnis, die Löschung der vorangeführten Dienstbarkeit ob der Liegenschaft EZ. 338 Grundbuch 44216 Waizenkirchen einverleibt werden kann.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 19.) der TO.: Allfälliges

a) Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss ist gerade in Ausarbeitung. Im Nachtragsvoranschlag wurde ein Abgang von € 309.000,-- beschlossen. Der Abschluss wird sich in etwa bei € 300.000,-- bewegen. Hier hat sich nicht mehr allzuviel verändert.

b) Warn- und Alarmsystem

Seit der letzten Sitzung gibt es bei den Feuerwehren ein neues Warn- und Alarmsystem. Das System wurde bei allen 4 Feuerwehren vereinheitlicht und funktioniert ganz gut. Als er es selber bei einem Verkehrsunfall ausgelöst hatte, ging die Verständigung sehr schnell.

c) Konzert Bruckner Orchester Linz

Herr Bürgermeister spricht die Einladung zum Festkonzert des Bruckner Orchesters Linz am 22.4.2005 im Festsaal der Hauptschule Waizenkirchen aus. Der Kartenverkauf läuft sehr gut. Es sind noch für jede Kategorie Karten verfügbar. Am Vormittag wird um 11.00 Uhr ein Konzert für Schüler gespielt. Hier wurden schon insgesamt 550 Karten von den Schulen reserviert. Es gibt höchstens noch Restplätze. Dieses kostengünstige Schulkonzert, Karte kostet € 3,--, wird sehr gut angenommen.

d) Reinhalteverband

Am 11.1.2005 hat sich die Wasserrechtsbehörde und der Reinhalteverband mit der Gemeinde St. Willibald geeinigt. Der RHV und St. Willibald werden in nächster Zeit die Beschlüsse fassen, dass St. Willibald als 12. Gemeinde dem Reinhalteverband beitrifft und wird auch 10 % der Investitions- und Baukosten der Kläranlage und auch in etwa der Betriebskosten übernehmen.

e) Netzwerk Hausruck-Nord

Am 16.2.2005 werden bei einer Sitzung des Hausruck Nord die evaluierten Betriebsbau-gebiete vorgestellt werden.

f) Karte von Hausruck-Nord

Eine kulturelle Angelegenheit von Hausruck Nord ist die Erstellung einer Karte aller 12 Gemeinden mit sämtlichen Wander- und Radwegen. In den nächsten Wochen ist geplant, bestehende Wanderwege in diese Karte einzuzeichnen. Hierzu hat es heute ein Gespräch mit einer Repräsentantin einer Kartenerstellungsfirma am Gemeindeamt gegeben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.17 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 27.1.2005

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen